

9/2011



Rathaus der Gemeinde Bayrischzell (Lkr. Miesbach)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	341
Dr. Landsberg: Gemeindefinanzkommission: Erfolge bei der Gewerbesteuer	343
Haderthauer: Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren	344
Prof. Dr. Klärle: Gesamtheitliche vollautomatische Potenzialanalyse für erneuerbare Energien	346
Dr. Wiethe-Körprich: Kleine Zweckverbands- geschichte	350
Dix: Schulische Inklusion ohne Geld und ohne Personal	353
Dix: Land ohne Ärzte?	356
Informationen des Bayerischen Gemeindetags im August	358
Dr. Dirnberger: Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden	360
Schmidt: Europäische Energiepolitik: Die Pläne der EU zu mehr Energieeffizienz	366
(Fast) 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag	369
KOMMUNALE 2011 – Programm	370
FINANZEN + STEUERN Praxisforum Doppik 2011	375
KOMMUNALWIRTSCHAFT Aktuelle KfW-Förderangebote für Gemeinden	375
SOZIALES „miteinander!“ Wettbewerb für ehrenamtliches Engagement	376
EUROPA Ungarische Stadt sucht bayerischen Partner	376
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Junior-Bausystem Trelement, Weihnachtsbeleuchtung, Tanklöschfahrzeug und Verschiedenes zu verkaufen	377
In letzter Minute:	
Brandl: Energieagentur muss Tür für Energiecoaches der Gemeinden aufstoßen	378
Beim Breitbandausbau gibt es noch viel zu tun	379
Gemeindetag lehnt Feldversuch mit Giga-Linern ab ..	380

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Finanzen

Gewerbsteuer bleibt erhalten

Die Gewerbesteuer bleibt den Kommunen erhalten. Das ist die erfreuliche Nachricht aus der sogenannten Gemeindefinanzkommission, die unter anderem zu klären hatte, ob die bewährte Gewerbesteuer durch ein anderes Finanzierungsinstrument ersetzt werden könne.

Dr. Gerd Landsberg, das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, verkündet in seinem kleinen Beitrag auf **Seite 343** das bereits erwähnte Ergebnis: Die Gewerbesteuer bleibt erhalten. Und die Überlegungen der Kommission, die Mieten, Zinsen und Leasingzahlungen herauszunehmen, konnten ebenfalls erfolgreich abgewendet werden. Der DStGB wird sich weiter dafür einsetzen, die Gewerbesteuer auf die freien Berufe zu erstrecken. Damit könnten ca. 5 Milliarden Euro zusätzlich eingenommen werden. Es bleibt zu hoffen, dass diesem Wunsch Rechnung getragen wird.

Kinderbetreuung

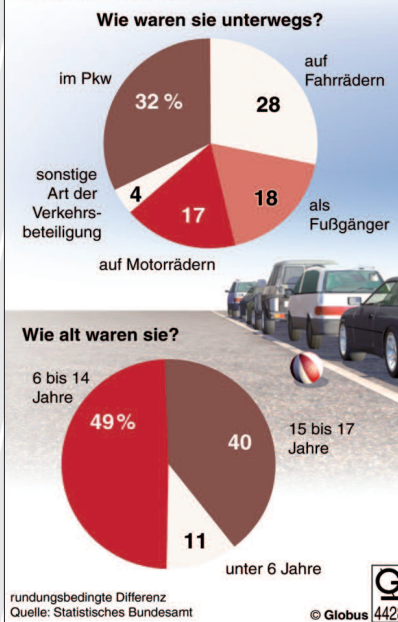
Ausbau der Betreuungsplätze

Bayerns Sozialministerin Christine Haderthauer berichtet in ihrem Beitrag auf den **Seiten 344 bis 346** über den aktuellen Stand der Ausbauanstrengungen der Kommunen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Sie stellt fest: In Bayern läuft der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze auf Hochtouren. Dies ist vor allem den kreisangehörigen Gemeinden zu verdanken. Im Zeitraum von 2008 bis 2011 entstanden dort zwei Drittel der neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren. In den Kinderkrippen hat sich die Zahl der Plätze sogar mehr als verdoppelt.

Damit scheint Bayern gut gerüstet für die Tatsache, dass ab 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Kraft treten wird. Wer in frühkindliche Bildung investiert, investiert in die Zu-

Gefahrenzone Straßenverkehr

Im Jahr 2010 sind insgesamt 47.926 Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr in Deutschland verunglückt; 47.721 wurden verletzt, 205 starben.



Im Jahr 2010 verunglückte durchschnittlich alle elf Minuten ein Kind oder Jugendlicher auf deutschen Straßen. Und jede Woche starben statistisch fast vier Minderjährige an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Insgesamt verunglückten 2010 47.926 junge Menschen in Deutschland. Knapp ein Drittel von ihnen (32 Prozent) saß zum Zeitpunkt des Unfalls in einem Pkw, 28 Prozent waren mit dem Fahrrad und 18 Prozent zu Fuß unterwegs. Besonders Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren haben ein hohes Unfallrisiko. Grund dafür ist die zunehmende Motorisierung: Mit 15 Jahren dürfen sie zunächst Mofa fahren, mit 16 Moped, Mokick oder Leichtkraftrad, und mit 17 dürfen sie bereits in Begleitung eines Erwachsenen Auto fahren. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist dementsprechend das Risiko der 15- bis 17-Jährigen, bei einem Verkehrsunfall zu verunglücken, mehr als doppelt so groß wie das der 6- bis 14-Jährigen und mehr als sechsmal so groß wie das der unter 6-Jährigen.

kunft. Längst sind nämlich die sozialen Strukturen, insbesondere die Kinderbetreuung, für Gemeinden ein wichtiger Standortfaktor vor dem Hintergrund des demografischen Wandels geworden. Oft hängt es von der Kinderbetreuung ab, ob junge Menschen bleiben oder gehen.

Energiewende

Geodaten unterstützen die Energiewende

Vor dem Hintergrund des Klimawandels müssen sich die Kommunen der Herausforderung einer zukunfts-fähigen Energieversorgung sowie der Lokalisierung von Potenzialen und dem Energieverbrauch stellen. Die Neuausrichtung der Energieversorgung mit dem Ziel der Energieautarkie und einer dezentralen Energieversorgung kann auf regionaler Ebene nur durch eine starke Integration der Kommunen erfolgen.

Geodaten spielen dabei eine entscheidende Rolle. Geoinformationssysteme sind aus der modernen Verwaltungsinfrastruktur einer Kommune nicht mehr wegzudenken. Insbesondere im Hinblick auf erneuerbare Energien besteht ein enormes Potenzial in der nachhaltigen Nutzung von Geodaten. Frau Prof. Dr. Martina Klärle von der Fachhochschule Frankfurt a. Main stellt auf den **Seiten 346 bis 349** eindrucksvoll vor, wie Geodaten für den Umstieg auf regenerative Energiequellen genutzt werden können. Ein wichtiger, hochaktueller Beitrag!

Zweckverbände

Kleine Zweckverbandsgeschichte

Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter. Das ist die Zweckverbandsidee. Gemeinsam eine Aufgabe – zumeist die Trinkwasserversorgung – zu schultern, die die einzelne Gemeinde überfordern würde, im übrigen aber den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands die kommunale Selbstständigkeit samt Selbstverantwortung zu lassen.

Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, der zuständige Referent und stellvertretende Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, gräbt auf den **Seiten 350 bis 352** in seinem Beitrag über die Zweckverbandsgeschichte etwas tiefer in den alten Dokumenten. So fand er beispielsweise heraus, dass eine bayerische Regierung erstmals 1919 den Zweckverbandsgedanken aufgegriffen hatte. Mitte der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts brachte das Deutsche

Zweckverbandsgesetz einen Schub an Zweckverbandsgründungen. Und wieder 30 Jahre später kam dann das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, das heute noch Bestand hat.

Soziales

Schulische Inklusion

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 waren und sind die Länder aufgerufen, landesgesetzliche Rahmenbedingungen für die gemeinsame Beschulung von Kinder mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Der Freistaat hat das bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen entsprechend geändert.

Soviel zur Theorie. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags meint: In diesem Gesetz steht zwar viel Inklusion drauf, bei näherem Hinschauen ist aber nicht viel Inklusion drin. Denn zur Erreichung einer echten inklusiven Schullandschaft bedarf es deutlich mehr Lehrkräfte, mehr staatlicher Integrationshelfer sowie barrierefreier Zugänge in allen Schulen und damit deutlich mehr finanzieller Ressourcen. Es wird daher interessant sein, zu sehen, wie der Freistaat in der Praxis die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt.

Umweltschutz

Änderung des BauGB zur Energiewende

Das Baugesetzbuch (BauGB) ist seit jeher eine große Baustelle. Alle paar Jahre ändert der Gesetzgeber dieses grundlegende Gesetz zum Bauplanungsrecht, um es den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. So auch jetzt zur verkündeten Energiewende.

Dr. Franz Dirnberger, zuständiger Referent für das Bauwesen im Bayerischen Gemeindetag, nimmt die Neuerungen des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden näher unter die Lupe. Sein informativer Beitrag ist auf den **Seiten 360 bis 365** abgedruckt.

Das Bildungspaket

Wer bekommt die Förderung? Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was wird gefördert?

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

Kultur-, Sport- und Freizeitangebote

Kita- und Schulausflüge

Lernförderung

Schulbedarf

Schülerbeförderung

Wie wird gefördert?

Zuschuss*; Eigenanteil der Eltern: 1 Euro pro Kind/Tag

Monatlich 10 Euro für die Teilnahme an Veranstaltungen von Anbietern, die bei Kreis- oder Stadtverwaltungen gemeldet sind

Kostenübernahme* oder Gutschein

Kostenübernahme* für Nachhilfestunden oder Kurs

100 Euro jährlich (70 Euro am Beginn des Schuljahres, 30 Euro im 2. Halbjahr)

Kostenübernahme*, bei zusätzlicher privater Nutzung der Monatskarte ist von den Eltern ein Eigenanteil zu zahlen

Voraussetzung

Einrichtung bestätigt Bedürftigkeit, Beleg der Anmeldung zum Mittagessen

Nur für Kinder unter 18 Jahren

Nachweis der Kita/Schule über geplanten Ausflug

Bestätigung der Schule, dass Lernziel ohne Förderung nicht erreicht wird

Um die nächstgelegene Schule zu erreichen, sind Schüler/innen auf den Bus/Zug angewiesen

Wo ist der Antrag auf Förderung zu stellen?

- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialgeld stellen ihren Antrag beim Jobcenter
- Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag können die richtigen Ansprechpartner bei Kreis- oder Stadtverwaltungen erfragen (Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag können ihren Antrag vorübergehend bei der Familienkasse stellen)

*Der Bund zahlt die Mehrkosten, die nicht durch Dritte übernommen werden. Der tatsächliche Bedarf wird von den Kommunen geprüft und richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort.

Quelle: BMAS © Globus 4413

Das sogenannte Bildungspaket der Bundesregierung soll bedürftigen Kindern in Deutschland helfen, trotz der geringen finanziellen Mittel ihrer Eltern an Bildungs- und Freizeitangeboten teilnehmen zu können. Finanzielle Hilfen gibt es unter anderem für Mittagessen an Schulen und Kitas, für Nachhilfestunden, für Schul- und Kitaausflüge und für die Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten. Dabei werden vom Bund die Mehrkosten übernommen, die nicht schon durch Dritte wie den Kommunen vor Ort finanziert werden. Feststehende Sätze gibt es für viele der Hilfen nicht. Vielmehr richtet sich der tatsächliche Bedarf nach den örtlichen Gegebenheiten und wird im Einzelfall individuell von den Kommunen festgelegt. Entsprechende Anträge können Familien, die Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, beim Jobcenter oder bei den Kreis- und Stadtverwaltungen stellen.

Der Staat als Investor

Im Jahr 2010 hat der deutsche Staat 39,2 Milliarden Euro investiert

Wer investiert?

Bund
9,4 Mrd. Euro

Länder
7,5

Gemeinden
21,6

Sozialversicherung
0,6

Wirtschaftsunternehmen

Wofür?

16,0

Bildungswesen

8,0

allg. Verwaltung

3,3

Wohnungswesen u. a.

2,5

öffentl. Ordnung und Sicherheit

2,4

Umweltschutz

2,4

Freizeit, Sport, Kultur

2,0

Verteidigung

1,5

soziale Sicherung

0,7

Gesundheitswesen

0,3

Quelle: Stat. Bundesamt

rundungsbedingte Differenzen

© Globus 4414

39 Milliarden Euro hat der Staat im vergangenen Jahr investiert. Die größte Summe floss mit 16 Milliarden Euro in den Bereich Wirtschaftsunternehmen, also zum Beispiel kommunale Versorgungsbetriebe. An zweiter Stelle steht der Bereich Bildung (acht Milliarden Euro); hier schlägt sich beispielsweise der Bau von Schulen oder Hochschulen nieder. Größter Investor waren die Gemeinden: Sie stehen für mehr als die Hälfte der getätigten staatlichen Bruttoanlageinvestitionen.

Gemeindefinanzkommission: Erfolge bei der Gewerbesteuer – weitere Reformanstrengungen notwendig

**Dr. Gerd Landsberg,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und
Gemeindebunds**

Die Gemeindefinanzkommission hat mit ihrer letzten Sitzung im Juni ihre Arbeit beendet. Wenn gleich nicht alle Forderungen der Städte und Gemeinden durchgesetzt werden konnten, finden sich in den Ergebnissen zahlreiche positive Ansätze:

Dass die Städte und Gemeinden auch künftig auf ihre Gewerbesteuer unverändert zählen können, ist ein großer Erfolg. Das Festhalten an dieser zentralen Einnahmequelle der Städte und Gemeinden war eine der zentralen Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der Kommission. In den Beratungen hat sich gezeigt, dass die Gewerbesteuer - trotz ihrer Konjunkturabhängigkeit und der Einnahmeneinbrüche zu Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise - eine gute Steuer ist. Minister Schäuble hat hier sein uns gegenüber gegebenes Wort, dass die Gewerbesteuer nicht gegen

den Willen der Städte und Gemeinden abgeschafft wird, gehalten.

Ohne diese Steuer stünden die Kommunen jetzt wesentlich schlechter da. Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer wird für dieses Jahr Brutto auf knapp 39 Milliarden Euro geschätzt. Damit nähert es sich in großen Schritten wieder dem hohen Wert von 41 Milliarden Euro (Brutto) aus dem Jahr 2008. Das Vorhaben, die Mieten, Zinsen und Leasingzahlungen herauszunehmen, konnten wir ebenfalls erfolgreich abwenden.

Auch wenn der Ansatz der Stärkung der Gewerbesteuer in der Kommission keine Mehrheit finden konnte, wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund an seinem Ziel weiter festhalten, die Gewerbesteuer auch auf die freien Berufe zu erstrecken. Denn diese Ausdehnung würde die Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer verringern und nach ersten Schätzungen die Einnahmen der Städte und Gemeinden um ca. 5 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen.

Vor allem ist die nunmehr vereinbarte schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter für die Städte und Gemeinden ein großer Erfolg, aber auch ein wichtiges Signal zugleich. Nachdem zu Beginn der Arbeit in der Gemeindefinanzkommis-

sion die Vertreter des Bundes zunächst eine Lastenverschiebung abgelehnt haben, hat sich nunmehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass es ohne eine Reduzierung auf der Ausgabenseite keinen Ausweg aus der Finanzmisere der Städte und Gemeinden geben wird. Diese Vereinbarung konnte unabhängig von etwaigen Änderungen bei den kommunalen Steuern getroffen werden.

Dieses sind erste Schritte in die richtige Richtung, denen nun weitere folgen müssen. Die notwendigen Entlastungen der Kommunen bei den Sozialausgaben müssen auch weiter auf der politischen Agenda stehen. Die kommunalen Sozialausgaben haben sich seit der Wiedervereinigung fast verdoppelt und machen in 2010 rund 43 Milliarden Euro aus. Hierbei handelt es sich um einen Kostenblock, der sich von den Städten und Gemeinden kaum beeinflussen lässt. Allein die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beträgt über 13 Milliarden Euro pro Jahr. Ob ein Mensch behindert geboren wird oder z. B. durch einen Unfall eine Behinderung erleidet, ist kein kommunales Thema. Die notwendige Hilfe ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mittelfristig sollte es daher unser Ziel sein, dass diese Unterstützung nicht von den Kommunen, sondern vom Gesamtstaat finanziert wird.

Die Beschlüsse der Gemeindefinanzkommission müssen von der Bundesregierung jetzt schnell umgesetzt werden. Ohne weitere Reformen wird die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen langfristig jedoch nicht gesichert sein.



Dr. Gerd Landsberg

Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – in Bayern ein Erfolgsmodell

**Christine Haderthauer,
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab 1. August 2013 wurden die für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen vor eine große Herausforderung gestellt. Heute – zwei Jahre vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs – können wir feststellen: Unsere bayerischen Kommunen sind auf einem sehr guten Weg! In Bayern läuft der Ausbau der Kinderbetreuung auf Hochtouren. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen dabei optimal. Die Kommunen geben Gas, der Freistaat versorgt sie mit ausreichend Treibstoff.

Die Zahlen belegen den Erfolg eindrucksvoll: Anfang 2008 wurden 44.415

lichen Bedarf zu richten. Die Ermittlung und Prognose des Bedarfs kann deshalb nur vor Ort erfolgen und ist Pflichtaufgabe der Kommunen. Hierzu haben die Kommunen den örtlichen Bedarf an Kinderbetreuung regelmäßig zu erheben und entsprechend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Bedarfsdeckung bei unter Dreijährigen kann in der einen Kom-

mune mit einer Betreuungsquote von 19 Prozent erreicht sein, während bei einer anderen Kommune nicht einmal 40 Prozent genügen. Gerade in Städten wie München und Nürnberg ist zu spät auf den seit Jahren wachsenden Bedarf reagiert worden, so dass hier noch ein entsprechender Nachholbedarf beim Ausbau der Kinderbetreuung besteht.

Einen bestimmten anvisierten Versorgungsgrad gibt es nicht. Der oft als Ziel dargestellte Versorgungsgrad von 35 Prozent stellt lediglich eine Rechengröße bezogen auf das gesamte Bundesgebiet (einschließlich der ostdeutschen Bundesländer) dar, die der Bund angesetzt hat, um seine Mittel zu kalkulieren.

Motor des Ausbaus der Kinderbetreuung waren insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden. Im Zeitraum von 2008 bis 2011 entstanden dort zwei Drittel der neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren. In den Kinderkrippen, also bei dem Betreuungsangebot, das speziell auf die Kinder unter drei Jahren ausgerichtet ist, hat

Kinder unter drei Jahren in Kinder-tageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern betreut. Dies entsprach einer durchschnittlichen Betreuungsquote von 13,9 Prozent. Nur drei Jahre später, Anfang 2011, waren es 75.785 Kinder, die Betreuungsquote ist auf 23,9 Prozent gestiegen. Besonders hohe Zuwächse sind dabei im Bereich der Kinder mit Migrationshintergrund zu verzeichnen. Von Januar 2008 bis Januar 2011 stieg ihre Anzahl allein in Kinderkrippen von 630 auf 3295. Dass wir mit dem verbindlichen bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan auf Qualität setzen und unseren Schwerpunkt auf die Sprachförderung gelegt haben, bewährt sich dabei besonders.

Bis zum Jahr 2013 ist mit etwa 110.000 Plätzen für Kinder unter drei Jahren zu rechnen, was einer Versorgungsquote von etwa 36 Prozent entspräche. Das Ziel für Bayern ist aber die Bedarfsdeckung. Die Kommunen haben dafür zu sorgen, dass vor Ort genügend Kinderbetreuungsangebote vorhanden sind. Der tatsächliche Ausbau hat sich ausschließlich nach dem ört-



Christine Haderthauer



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

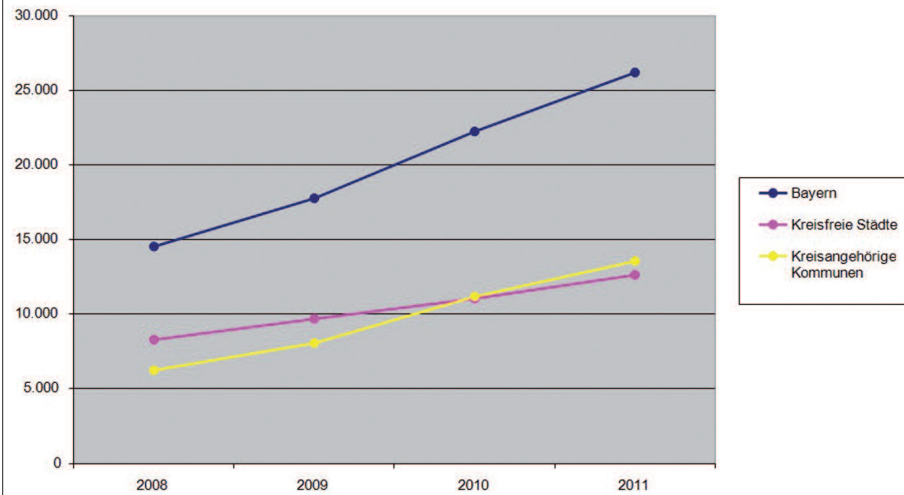
Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:
Wilfried Schober, Direktor beim
Bayerischen Gemeindetag

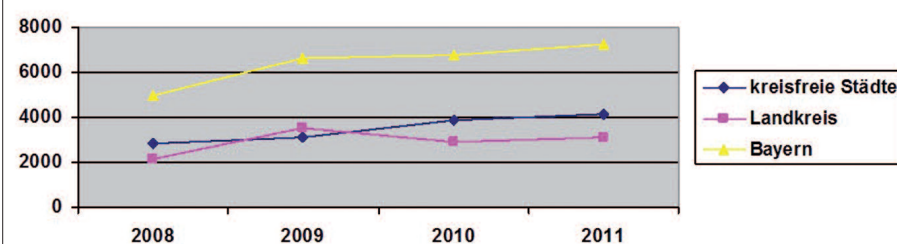
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

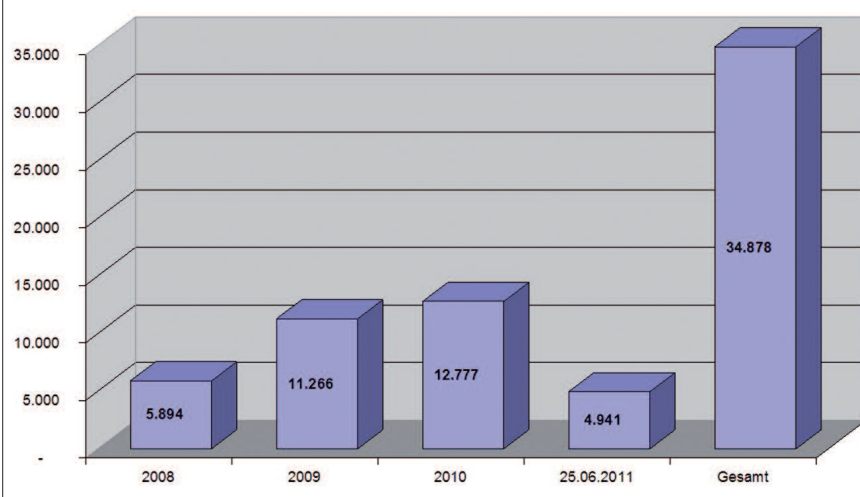
Plätze in Kinderkrippen



Tagespflegeplätze für Kinder unter drei Jahren



Geförderte neue Plätze für Kinder unter drei Jahren



sich die Zahl der Plätze sogar mehr als verdoppelt. Während die Kinderkrippe lange Zeit als Betreuungsform galt, die in erster Linie von Städten nachgefragt wird, etabliert sie sich nun auch verstärkt im ländlichen Raum. Bei den kreisfreien Städten lag die

Steigerung der Plätze in Kinderkrippen nur bei 52 Prozent (s. Grafik oben).

Um auf Schwankungen im Bedarf reagieren zu können empfiehlt es sich, beim Ausbau flexibel zu agieren: Der Bedarf kann auch durch Tagespflege-

plätze gedeckt werden. Dies stellt insbesondere im ländlichen Raum eine Alternative dar, die noch viel zu wenig genutzt wird. So geht der Ausbau bei der Tagespflege auch deutlich langsamer voran: Die Zahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Tagespflege stieg von 2008 bis Anfang 2011 in den kreisfreien Städten um 1012 Plätze, in den Landkreisen um 1300 Plätze. Damit liegt der Anteil der Tagespflege am Ausbau der Kinderbetreuung lediglich bei 7,3 Prozent, obwohl ein Tagespflegeplatz wegen der entfallenden Baukosten für den Träger kostengünstiger ist und vom Freistaat ebenfalls gefördert wird (siehe Grafik Mitte).

Der Freistaat unterstützt die für den Ausbau zuständigen Kommunen mit Landesmitteln aus dem Programm Aufbruch Bayern und wendet damit bundesweit den höchsten Beitrag an Landesmitteln auf. Wir fördern jeden Betreuungsplatz bezüglich der Investitionskosten und der Betriebskosten, der von den Kommunen zur Bedarfsdeckung gemeldet wird. Der Mindestfördersatz beträgt 60 Prozent der Investitionskosten und kann je nach individueller Finanzkraft der Kommune auf bis zu 80 Prozent erhöht werden. Im Schnitt liegt der staatliche Anteil an den förderfähigen Gesamtkosten derzeit bei 71,6 Prozent.

Bis heute haben wir 700 Millionen Euro an staatlichen Mitteln bereit gestellt. Aufgrund der hohen Ausbaudynamik sind die darin enthaltenen Mittel des Bundes in Höhe von 340 Millionen Euro bereits verplant. Der Freistaat Bayern führt die Förderung nun allein mit Landesmitteln fort – bislang mit 360 Millionen Euro, also mehr als die Hälfte der gesamten Fördersumme. Damit ist Bayern das einzige Bundesland, bei dem der Anteil der Landesmittel den Anteil der zugewiesenen Bundesmittel übersteigt. Wir haben zudem eine Garantie gegeben, die Förderung zu unveränderten Bedingungen bis zur Bedarfsdeckung, längstens aber bis Ende 2013, fortzuführen. Diese hohe und verlässliche finanzielle Unterstützung durch den Freistaat trägt Früchte. So wurden seit

2008 Mittel für die Schaffung von 34.878 neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren bewilligt (Stand 25. Juni 2011) (siehe 3. Grafik S. 345).

Entsprechend des angemeldeten Bedarfs lag mit 71 Prozent der neuen Plätze der Schwerpunkt der Förderung bei den kreisangehörigen Gemeinden. Bewilligt wurden hierfür bislang rund 412 Millionen Euro und damit weit mehr als die 150 Millionen Euro zur Unterstützung der kreisfreien Städte.

Wer in frühkindliche Bildung investiert, investiert in die Zukunft. So hat der chinesische Philosoph Tschuang-Tse einmal gesagt: „Willst du für ein Jahr vorausplanen, so baue Reis. Willst du für ein Jahrzehnt vorausplanen, so pflanze Bäume. Willst du für ein Jahrhundert planen, so bilde Menschen.“ Längst sind die sozialen Strukturen, insbesondere die Kinderbetreuung, für Gemeinden ein wichtiger Standortfaktor vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Denn von ihnen hängt immer öfter ab, ob junge Men-

schen bleiben oder gehen. Dort wo potentielle Mitarbeiter wohnen, lassen sich auch Betriebe nieder, da Fachkräfte heute das wichtigste Potential für Unternehmen sind. Deshalb sind Investitionen in Kinderbetreuung, auch wenn sie für unsere Kommunen eine spürbare und vor allem dauerhafte finanzielle Herausforderung darstellen, Investitionen, die sich mehrfach auszahlen. Denn sie sind der Ausweis dafür, dass dort junge Familien leben. Das hält die Kommune vital und macht sie zukunftsfest.

Geodaten – eine hervorragende Basis für erneuerbare Energien

Vor dem Hintergrund des Klimawandels müssen wir uns der Herausforderung einer zukunftsfähigen Energieversorgung sowie der Lokalisierung von Potenzialen und Energieverbrauch stellen. Die Notwendigkeit einer Energiewende hin zu erneuer-

Gesamtheitliche vollautomatische Potenzialanalyse für erneuerbare Energien

**Prof. Dr. Martina Klärle,
Fachhochschule Frankfurt/Main**

Energien besteht ein enormes Potenzial in der nachhaltigen Nutzung von Geodaten. Erneuerbare Energieformen verfügen über sowohl zeitlich als auch räumlich unterschiedlich verteilte Energieverfügbarkeit, Energiedichte und Flächenbedarf. Fragen, die sich stellen, sind beispielsweise: Wo ist welches Energiepotenzial in welcher Form verfügbar? Wo besteht Energie-

bedarf? Die grundsätzliche Frage ist die, wie man zu raumbezogenen Aussagen kommt. Durch die Nutzung von Geodaten kann dies beantwortet werden. Erneuerbare Energien wird durch die Verortung der Informationen ein Raumbezug zugewiesen. Geoinformationssysteme dienen dabei als Entscheidungsunterstützung. Amtliche Geodaten sind der Weg zur Entscheidung und dienen als Grundlage für eine nachhaltige Energieplanung. Damit schließt sich die Wertschöpfungskette von Geodaten für erneuerbare Energien. Der volkswirtschaftliche Mehrwert ergibt sich erst durch die Nutzung von Geodaten für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Planung von erneuerbaren Energien. Amtliche Geodaten sind prädestiniert, das Potenzial von Kommunen an erneuerbaren Energien zu ermitteln.



Prof. Dr. Martina Klärle

baren Energien besteht und kann nur gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Kommunen bewerkstelligt werden. Gründe hierfür sind die Sicherung der Energievorsorge sowie die langfristige Bezahlbarkeit von Energie. Die Neuausrichtung der Energieversorgung mit dem Ziel der Energieautarkie und einer dezentralen Energieversorgung kann auf regionaler Ebene nur durch eine starke Integration der Kommunen erfolgen.

Geodaten spielen dabei eine entscheidende Rolle. Geoinformationssysteme (GIS) sind aus der modernen Verwaltungsinfrastruktur einer Kommune nicht mehr wegzudenken. Neben reinen Visualisierungsaufgaben können Geodaten, d.h. Daten mit Raumbezug, effektiv in einem GIS verwaltet und analysiert werden. Insbesondere im Hinblick auf erneuerbare

Amtliche Geobasisdaten der Kommunen – eine Chance für erneuerbare Energien

Kommunen verfügen über einen Schatz an Geodaten. Um die Potenziale für erneuerbare Energien zu berechnen, sind alle notwendigen Geobasisdaten vorhanden. Die Herausforderung besteht darin, zum einen die Zugriffs- und Nutzungsrechte zu klären und andererseits amtliche Geobasisdaten sowohl quantitativ als auch qualitativ zu beurteilen. Es gilt, die Ansprüche der erneuerbaren Energien an Geodaten klar zu definieren und Geo-

daten als Basis für Potenzialanalysen von erneuerbaren Energien sinnvoll zu nutzen.

Geobasisdaten, die für die Potenzialermittlung und Standortfindung genutzt werden können, stützen sich auf klassischen Geobasisdaten der Katasterverwaltung (ALKIS). Neben diesen Grundlagendaten kommen weitere raumbezogene Daten wie ein digitales Höhenmodell und Umweltdaten (Windgeschwindigkeiten, solare Einstrahlungswerte, Geologie, Schutzgebiete, ...) hinzu.

Basisdaten	Beschreibung	Datenquelle
ALKIS	Nutzungsarten, Gebäudegrundrisse, Siedlungsflächen, Straßen, ...	Kommunale Verwaltung
Windgeschwindigkeit	Windgeschwindigkeiten für verschiedene Höhen und unterschiedlicher Gitterauflösung	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Globaleinstrahlung	Solare Einstrahlung	Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Deutscher Wetterdienst (DWD)
Schutzgebiete	Naturschutzbelange, Flora Fauna Habitate	Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
Geologische Daten	Für geothermische Analysen	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)
Höhenmodelle	Ermittlung von Höhendifferenzen und Geländemorphologie	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)

Übersicht relevante Geobasisdaten für die Energieleitplanung und Datenherkunft

Erneuerbare Energie im räumlichen Kontext – Anforderungsanalyse an Geobasisdaten

Amtliche Geobasisdaten dienen als Grundlage für regionale Analysen im Energiekontext, um den Status Quo zu ermitteln und Potenziale aufzudecken. Die Veredelung der vorhandenen amtlichen Geobasisdaten erfolgt durch die Kopplung von raumbezogenen Geodaten mit Analyseverfahren für die Planung zukünftiger Energiesysteme. Maßnahmen können so lokalisiert und entsprechend gewichtet werden.

Im Hinblick auf die Erschließung von Standorten für erneuerbare Energien kommen Geodaten eine besondere Bedeutung zu. Als Grundlage für die Planungen sind raumbezogene Daten eine wesentliche Voraussetzung für Standort- und Investitionsentscheidungen. Dabei erfolgt der Einsatz stochastischer Methoden zur Charakterisierung räumlich korrelierter und georeferenzierter Daten für die Potenzialanalyse erneuerbarer Energien. Geobasisdaten dienen als Ausgangsbasis für die räumliche Ausprägung. Neben der Standortfindung kann gleich-

zeitig die Flächeninanspruchnahme durch die regenerative Energieform auf Basis der Geodaten ermittelt werden. Werkzeug für die Kombination und Analyse aller relevanten Geobasisdaten sind Geoinformationssysteme. Diese Bündeln alle planungsrelevanten Daten und ermöglichen eine automatisierte, raumbezogene Energiepotenzialberechnung.

Die Ergebnisse hängen stark von der Verfügbarkeit, Qualität und Aktualität der Geobasisdaten ab. Anspruch an die Geobasisdaten für die räumliche Analyse und geostatistische Nutzung ist, dass die Geoinformationen über das gesamte Untersuchungsgebiet in einer homogenen und verlässlichen Qualität zur Verfügung stehen. Prinzipiell sind die zugrundegelegten Daten für eine Kommune oder Region hinsichtlich Qualität und Verfügbarkeit nicht vergleichbar.

Energieleitplanung – mit ERNEUERBAR KOMM! spielerisch möglich

Mit ERNEUERBAR KOMM! (www.erneuerbarkomm.de) ist es erstmals möglich eine ganzheitliche Potenzialanalyse für erneuerbare Energien auf der Grundlage bereits vorhandener amtlicher Geobasisdaten durchzuführen. ERNEUERBAR KOMM! besteht aus einem Leitfaden und einem Online-Rechner.

Mittels geostatistischer Methoden auf Grundlage amtlicher Geobasisdaten und unter zu Hilfenahme von räumlichen GIS-Analysen ist eine schnelle, effiziente und exakte Berechnung des Potenzials aller erneuerbaren Energieformen (Wind, Solar, Biomasse, Wasser, Geothermie) vollautomatisch für jede einzelne Kommune oder ganze Landkreise möglich.

Jede Kommune kann ihr Energiepotenzial eigenständig berechnen und durch einen sogenannten „Mobilisierungsfaktor“ angeben, welcher Anteil des vorhandenen Potenzials in der Praxis umgesetzt werden soll. Das Ergebnis der Berechnung zeigt:

- Wie viel Energie steckt in einer Kommune?

- Wie viel Prozent des Strombedarfs der privaten Haushalte kann durch Sonne, Wind, Biomasse, Wasser und Geothermie gedeckt werden?
- Durch welche Formen der Erneuerbaren Energien kann der Strombedarf der Gemeinde gedeckt werden?
- Wie viel Fläche wird hierfür benötigt?

Neben einem umsetzungsorientierten Leitfaden besteht der Kern von ERNEUERBAR KOMM! in einem Online-Rechner. Auf einer Web-Oberfläche kann das erneuerbare Energiepotenzial der beteiligten Gemeinden on-demand berechnet werden. Um die Nutzung dieses Instruments durch die Kommunen sicherzustellen, wurde der Online-Rechner nach dem Prinzip des „game based learning“ entwickelt. Der Nutzer kann das Energiepotenzial für eine vorab gewählte Gemeinde für die Stromerzeugung aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse selbst ermitteln. Über die Schieberegler für die einzelnen Energiequellen kann der Energiemix aus erneuerbaren Energien selbst bestimmt werden. Der Online-Rechner zeigt on-demand an, wie viel Strom bei der jeweiligen Einstellung erzeugt werden kann und welchen Deckungsgrad des privaten Strombedarfs damit erreicht wird.

Handlungsempfehlungen für Kommunen und Landkreise		WER ?		WANN ?	
		Verwaltung	externe Vergabe	Projektstart	Dauer (Monate)
	Machen Sie eine Bestandsaufnahme, welche öffentlichen Gebäude sich für eine solare Nutzung eignen und verpachten Sie diese.				6
	Suchen Sie Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen, welche nach aktuellem EEG förderfähig sind (Konversionsflächen und Randstreifen von Autobahnen / Bahntrassen).				4
	Gibt es Kompostieranlagen in Ihrer Gemeinde? Wandeln Sie sie in Biomasse-Anlagen um. Machen Sie aus Müll Strom!				18
	Beauftragen Sie Standortgutachten für Freiflächen-PV-Anlagen und Windkraftanlagen.				6
	Schreiben Sie die Eigentümer mit großen geeigneten Dachflächen gezielt an.				2
	Suchen Sie geeignete Standorte für Bioenergie-Anlagen. Ausschlaggebend ist, dass die anfallende Wärme in der Nähe abgenommen werden kann.				9
	Suchen Sie geeignete Standorte für Wasserkraft-Anlagen. Ausschlaggebend sind Fallhöhe des Wassers und Durchflussmenge.				9
	Erstellen Sie Visualisierungen von Solar- und Windparks. Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte! So können Sie die Akzeptanz steigern.				3
	Informieren Sie die Bürger über Beteiligungsmodelle an Solarfeldern, Windparks und Bioenergie-Anlagen und unterstützen Sie Genossenschaftsgründungen.				2
	Weisen Sie Flächen für Windkraftanlagen und für Freiflächen-PV-Anlagen im Flächennutzungsplan aus.				9
	Stellen Sie Bebauungspläne für Freiflächen-PV-Anlagen auf. Der B-Plan ist Voraussetzung für die Vergütungspflicht des Netzbetreibers.				9
	Achten Sie darauf, dass die Investoren den Hauptsitz in Ihrer Kommune haben - dann gehört die Gewerbesteuer Ihnen!				immer
	Überprüfen Sie die Leistungsfähigkeit bestehender Wind- und Wasserkraftanlagen. Gibt es Möglichkeiten des Repowerings?				24
	Werden Sie attraktiv! Planen Sie eine Windkraftanlage mit Aussichtsplattform oder Café in der Gondel, einen Solarpark als Labyrinth, eine Kletterwand an einer Bioenergie-Anlage...				24
	Beauftragen Sie ein Solardachkataster nach aktuellem Datenschutzrecht und informieren Sie die Bevölkerung darüber.				5
	Loben Sie einen Wettbewerb aus: Welcher Ortsteil produziert am meisten Strom?				9
	Nehmen Sie an der Solar-Bundesliga, dem deutschlandweiten kommunalen Solarwettbewerb, teil. Das fördert das Erneuerbare Gemeinschaftsgefühl.				2

Abbildung 2: Checkliste für erneuerbare Energien

Aktiv mit der Erneuerbaren-Energien-Checkliste

Um das Potenzial an erneuerbaren Energien erfolgreich zu mobilisieren,

ist es nötig, strukturiert vorzugehen. Wann und mit welcher Art an erneuerbaren Energieformen begonnen werden soll, und wer als Akteur aktiv werden kann, ist in einer Checkliste zusammengefasst (Abb. 2). Übersichtlich ist in den Handlungsempfehlungen dargestellt, wer wann was angehen sollte, um das Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Kommunen zu erreichen.

Detailanalyse für den solaren Dachbestand mit SUN-AREA 2.0

Insbesondere die Solarenergie gilt – zusammen mit der Windenergie – als sehr zukunftsweisende Energieform. Die Sonne als Antriebsmotor birgt ein großes, nahezu unerschöpfliches Potenzial. Ist mein Dach für die Stromproduktion durch eine Photovoltaikanlage geeignet? Wie viel Strom kann ich produzieren? Auf welchem Teil meines Daches bringt meine Solaranlage die höchste Leistung? Fragen, deren Beantwortung vom normalen

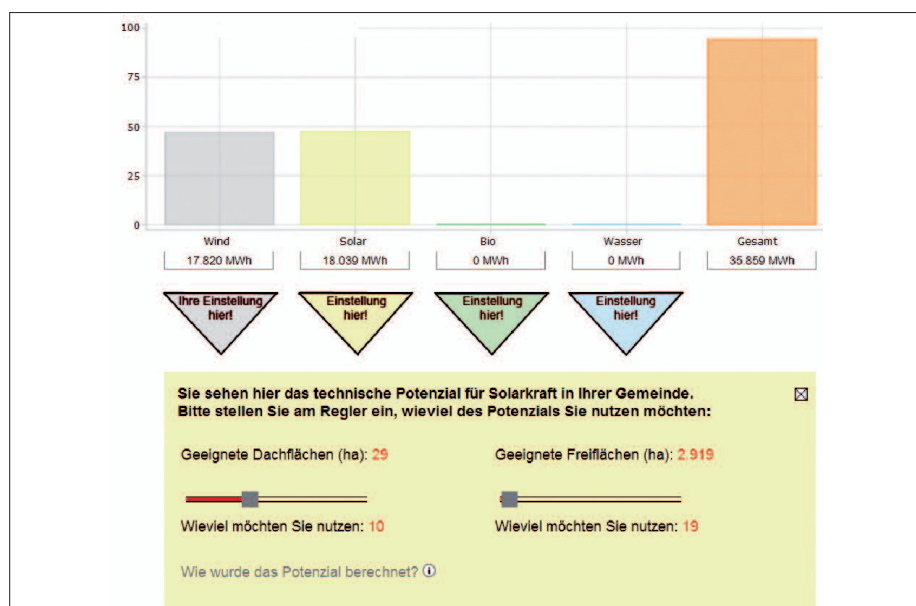


Abbildung 1: Screenshot Online-Rechner ERNEUERBAR KOMM!

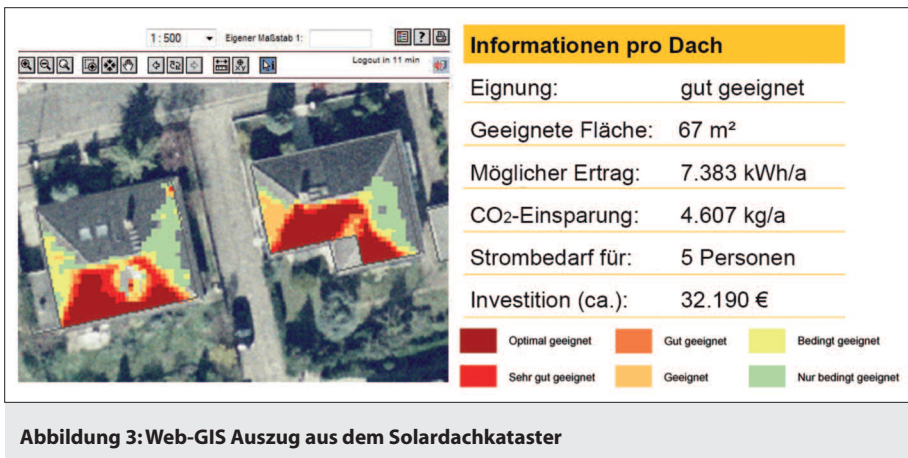


Abbildung 3: Web-GIS Auszug aus dem Solardachkataster

Bürger einiges an Rechercheaufwand erfordert. Nicht nur für den Bürger ist es von Vorteil das solare Potenzial seines Daches zu kennen. Auch Kommunen und Energieversorger sowie die regionale Wirtschaft profitieren von einer Solarpotenzial-Dachanalyse.

Mit dem Projekt SUN-AREA (www.sun-area.net) kann mittels hochauflöser Laserscannerdaten ein Solarpotenzialkataster für große zusammenhängende Gebiete geschaffen werden. Damit kann das Energiepotenzial jeder einzelnen Dachfläche für die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermianlagen abgeleitet werden. Über eine Web-GIS-Anwendung (Abb. 3) können die Ergebnisse für jedes geeignete Dach im Internet jedem zugänglich dargestellt werden. Mittels einer GIS-gestützten Standortanalyse können für die Solarpotenzialberechnung zugrunde liegende Faktoren eines Daches wie Form, Neigung, Exposition und Verschattung ermittelt werden. Aufgrund zunehmender wirtschaftlicher Belange und nachfrageorientierter Optimierungen erfolgen die kontinuierliche Weiterentwicklung hinsichtlich Modultypenempfehlung, Tages-, Monats- und Jahresgangermittlung der Solareinstrahlung oder eine Online-Wirtschaftlichkeitsberechnung und Investitionskosten der PV-Anlage (Abb. 4). Neben den rein wirtschaftlichen Aspekten werden im gleichen Maße ökologische Faktoren wie die Ermittlung des CO₂-Äquivalentes berücksichtigt. Das Solardachkataster der zweiten Generation trägt so dem

großen Informationsbedürfnis der Menschen Rechnung und schafft Anreize für die Investition in Solarenergie.

Geobasisdaten – Profit für Klima- und Umweltschutz

Amtliche Geobasisdaten dienen als die Entscheidungsgrundlage für regionale Analysen im Energiekontext, um den Status Quo zu ermitteln und Potenziale aufzudecken. Weiter noch helfen Geodaten bei der energetischen Planung in Form von Energieleit- bzw. Energienutzungsplänen und -katastern. Der Bedarf und die Potenziale an erneuerbaren Energien können ermittelt, die Infrastruktur dafür installiert und so eine Steigerung der Energieeffizienz gezielt forciert werden.

Eine Veredelung der vorhandenen amtlichen Geobasisdaten erfolgt durch die Kopplung von raumbezogenen Geodaten mit Analyseverfahren für die Planung zukünftiger Energiesysteme. Neue Geodaten werden erzeugt und die Dokumentation von Urheber, Geltungsbereich etc. im Hinblick auf die Versorgungswirtschaft und kommunaler Dienste, Infrastrukturen und Energiequellen drängt sich immer mehr auf. Maßnah-

men können so lokalisiert und entsprechend gewichtet werden. Im Hinblick auf die Erschließung von Standorten für erneuerbare Energien kommen Geodaten eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Geodaten dienen als Anstoß für Wertschöpfungsketten. Als Grundlage für die Planungen sind raumbezogene Daten eine wesentliche Voraussetzung für Standort- und Investitionsentscheidungen. Raumbezogene Fragestellungen, z.B. wie der Infrastrukturausbau erfolgen soll, können auf der Grundlage von amtlichen Geobasisdaten, gekoppelt mit Informationen aus der Energiewirtschaft, Umwelt, Geographie und Meteorologie, beantwortet werden. Geodaten ermöglichen eine Standortsicherheit für erneuerbare Energien. Ein Beitrag von Geodaten an zukunftsfähige erneuerbare Energien.

Individueller Ertragsrechner

Adresse: Musterstr. 10
Eignung: sehr gut geeignet

Anlagenleistung

Modulfläche (m²) 33
(Berechnet wurde: 33)

Nennleistung (m²/kWp) 7
(Standard: 7)

kWp 4,7
(= Modulfläche / Nennleistung)

Einnahmen und Kosten

Inbetriebnahme (Standard: 2010) Ab 1.7.2010

Ihre Vergütung (Cent/kWh)
(nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 2010) 34,05

unter 30 kWp 34,05 30 bis 100 kWp 32,39 100 bis 1000 kWp 30,65 über 1000 kWp 25,55

Modulpreis je kWp (€ / kWp) 3200
(Standard: 3200)

Gesamtkosten der Anlage (€)
(= Modulpreis * kWp) 15040

Laufzeit (Jahre) 20
(Standard: 20)

Laufende Kosten (% der Gesamtkosten) 0,5
(Standard: 0,5)

Darlehen

Darlehensbetrag (€) 15040
(z.B. gesamtes Investitionsvolumen)

Jährlicher Darlehenszins (%) 4,10
(z.B. 4,10)

Darlehenslaufzeit (Jahre) 10
(z.B. 10)

Berechnen

Die Grundlagendaten dieses Ertragsrechners (Vergütung, Anlagenkosten, Darlehenszinsen etc.) werden regelmäßig aktualisiert. Die errechneten Werte dienen der Orientierung. Für die Richtigkeit der Daten wird keine Garantie übernommen.

MIT FREIWILLIGER UNTERSTÜTZUNG VON
pvXchange
photovoltaik handel online

Abbildung 4: Auszug Wirtschaftlichkeitsrechner für PV

Kleine Zweckverbandsgeschichte

75 Jahre Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe*

**Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag**

Wenn ich in viele entspannte, ja fröhliche Gesichter schaue, dann ist das sicher auch dem Umstand geschuldet, dass der letzte Grußwortredner der heutigen Veranstaltung das Podium erklimmen hat, noch mehr aber wohl dem guten Wetter dieses Juli, denn was erfreut einen Wasserversorger mehr als ordentliche Regenspenden.

I.

Die kommunale Trinkwasserversorgung wird derzeit von niemand in Frage gestellt. Von der Bayerischen Staatsregierung seit jeher nicht und auch nicht vom Bayerischen Landtag, und zwar nach den bisher gefassten Beschlüssen parteiübergreifend. Von Bundesregierung und Bundestag auch nicht mehr – vor zehn Jahren war das noch anders. Da mussten wir im Gemeindetag mit allen Kräften dagegen halten, damit die Weichen in Berlin nicht in Richtung Privatisierung und Liberalisierung gestellt werden.

In Europa gelten kürzere Intervalle. Da muss man jeden Morgen damit rechnen, mit irgendwelchen Initiativen der EU überrascht zu werden, wobei hier die Kommission kreativer ist als das Parlament. Danke jedenfalls Ihnen, Frau Abgeordnete Dr. Weisgerber, dass Sie und Ihre bayerischen Mitstreiter im Parlament um Markus Ferber auf der Hut sind und sich für die traditionsreiche bayerische kommunale Selbstverwaltung ins Zeug legen, und Dank auch Ihnen, Herr Staatssekretär Eck, auf der Landesebene. Wir im Gemeindetag sind froh, dass der Innenstaatssekretär als ehemaliger Bürgermeister aus der Familie der kreisangehörigen Gemeinden und Städte

kommt, dem man also gemeindliche Sorgen nicht erst mühsam nahebringen muss.

Vor diesem Hintergrund eines allgemeinen Zuspruchs mutet es uns Heutige seltsam an, welche Vorbehalte in der Bevölkerung einst gegenüber dem öffentlichen Wasserleitungsbau bestanden.

So liest man im Jahrgang 1914 der Verlautbarungen des vormaligen Verbands der Landgemeinden Bayern e.V. (heute der Bayerische Gemeindetag): „Dem Bau von Wasserversorgungsanlagen für unsere Städte und Ortschaften werden vor der Einwohnerschaft oft die größten Schwierigkeiten bereitet und zwar aus dem Grunde, weil es an der nötigen Aufklärung fehlt und die Vorteile einer guten Wasserversorgung nicht genügend bekannt sind. Auf dem Lande hört man allgemein: Zu was brauchen wir eine Wasserleitung, wir haben ja Brunnen. Es sind Fälle bekannt, wo die Bürgermeisterwahl von der Bürgerschaft davon abhängig gemacht wurde, dass er während seiner Amtsperiode dahinwirken müsse, dass seine Gemeinde mit einer Wasserleitung nicht beglückt würde.“

II.

Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter, sagt man beispielsweise im Elsaß. Das ist die Zweckverbandsidee. Gemeinsam eine Aufgabe – hier die Trinkwasserversorgung – zu schultern, die die einzelne Gemeinde überfordern würde (noch dazu, wenn man sein Dasein, wie ich vorhin hören musste, auf einer Trockenplatte zu be-



Worüber sich der Verbandsvorsitzende 1. Bürgermeister Reinhold Stahl und Dr. Heinrich Wiethe-Körprich vom Bayerischen Gemeindetag so intensiv austauschen, ist nicht überliefert. Sollte es abermals um die Herkunft des „Russen“ gegangen sein?

* Grußwort im Rahmen der Feierstunde zum 75-jährigen Bestehen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe am 22.07.2011 in Poppenhausen



Innenstaatssekretär Gerhard Eck sicherte in seinem Grußwort den Gemeinden und Zweckverbänden die weitere unverbrüchliche Unterstützung und Förderung durch das „Kommunalministerium“ zu.

wältigen hat), im Übrigen aber den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands die kommunale Selbstständigkeit samt Selbstverantwortung zu lassen.

1919 war es, als der Zweckverbands-gedanke von einer bayerischen Regierung erstmals „gepusht“ wurde. Gleich nach der Revolution ging die Staatsregierung daran, einige alte Zöpfe aus der Zeit des Königreichs abzuschneiden und der kommunalen Selbstverwaltung frisches Leben einzuhauchen in der Erkenntnis, dass nahezu 8.000 bayerische Gemeinden – etliche davon mit 100 Einwohnern oder weniger – nicht in der Lage sind, alle Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises selbständig zu bewältigen. „Selbstverwaltungsgesetz“ nannte der junge „Freistaat“ den in Bamberg mit heißer Nadel gestrickten Torso eines neuen Kommunalverfassungsrechts. Sie haben richtig gehört: in Bamberg. Bayern wurde damals 1919, wenn auch nur vorübergehend, von Franken aus regiert, weshalb das dort erarbeitete Staatsgrundgesetz den Namen „Bamberger Verfassung“ erhielt. In München nämlich übten die Rotgardisten die Revolution.

Apropos Rotgardisten: Ihnen verdanken wir den Begriff des „Russens“, den

man überall in Bayern in den Gastwirtschaften bestellen kann. Jene Rotgardisten hatten ihr Hauptquartier nämlich in einer Münchener Weißbierbrauerei, dem „Mathäser“ zwischen Stachus und Hauptbahnhof. Damit die Wachen über die „Räterepublik Bayern“ nicht zu früh müde wurden, mischte man ihnen ins Weißbier Zitronenlimonade, und fertig war der „Russ“, da die einheimische Bevölkerung keinen Unterschied machte zwischen den echten bolschewistischen Vorbildern der russischen Revolution und ihren sozialistischen bayerischen Brüdern im Mathäser. Doch jetzt wieder zurück auf die Hauptstraße.

Einen neuen Schub an Zweckverbandsgründungen brachte Mitte der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts das deutsche „Zweckverbandsgesetz“. Rechnet man von heute aus 75 Jahre zurück, dann wurde auch Ihre Rhön-Maintal-Gruppe in dieser Zeit gegründet.

Wieder 30 Jahre später, also in den 60ern, kam dann das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, das KommZG. Es war der Probelauf für die alsbald folgende große Gemeindegebietsreform. Hunderte von Zweckverbänden gründeten sich damals. Beraten und betreut wurden diese gemeindlichen Zusammenschlüsse seinerzeit noch nicht vom Bayerischen Gemeindetag, sondern von der Vereinigung der Siedlungswasserwirtschaft, die sich allerdings durch den großen Zustrom neuer Mitglieder alsbald überfordert sah und sich nach einigen Ver-

handlungsrunden mit dem Bayerischen Gemeindetag auflöste gegen die Zusage, dass sich ab sofort anstelle dieses Vereins der Bayerische Gemeindetag neben den Gemeinden und Städten des kreisangehörigen Bereichs auch um das Wohlergehen der Zweckverbände sorgt. Seither gibt es – zum 41. Mal inzwischen – das Führungskräfteseminar für die Wasserwirtschaft in Bad Wiessee, und es werden seither zwei Vertreter bayerischer Zweckverbände in den Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags kooptiert. Außerdem kümmert sich ein eigener „Arbeitskreis Zweckverbände im Bayerischen Gemeindetag“ um die speziellen Belange dieser interkommunalen Kooperationsform.

201 Zweckverbände gehören dem Bayerischen Gemeindetag zurzeit als Mitglieder an. Unser Verband ist stolz darauf, sein Know How auch diesen wichtigen Transmissionsriemen der kommunalen Selbstverwaltung nutzbar machen zu können.

III.

Eine Rückschau auf 75 Jahre Zweckverbands-geschichte ist immer auch ein Anlass zum Dank. Der Bayerische Gemeindetag dankt Ihnen für viele Jahre loyaler Mitgliedschaft. Er dankt Ihnen für Ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle vieler kleiner kommunaler Unternehmen außerhalb Ihres Zweckverbands-Mitgliederbereichs, denn Sie haben ein Betriebs- und Organisationshandbuch mitentwickelt, das der dezentral aufgestellten baye-

„Wir wissen alle, dass wir im Norden von Bayern in der sogenannten „Fränkischen Trockenplatte“ für die Wassergewinnung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand verzeichnen als in anderen Regionen unseres Freistaates. So war es blanke Notwendigkeit, dass sich die Verantwortlichen damals vor 75 Jahren schleunigst Gedanken über eine flächendeckende, gemeinschaftliche Gruppenwasserversorgung machten. Mehrmals drohte das Vorhaben zu scheitern, immer wieder kamen neue Bedenken und Schwierigkeiten, zeitweise wurde richtig gekämpft. Die RMG ist ein gutes Beispiel, dass man mit Beharrlichkeit, Weitblick, Überzeugungskraft und einem starken Glauben an die Richtigkeit der guten Sache auch ein hochgestecktes Ziel erreichen kann.“

Aus der Rede des Verbandsvorsitzenden Reinhold Stahl,
1. Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen

rischen kommunalen Wasserwirtschaft mit mehr als 2.000 Versorgungsunternehmen hilft, ihren Betrieb zu optimieren und Haftungsrisiken zu minimieren.

In gleicher Weise helfen Sie durch Ihre Gesellschafterstellung in der ipse-Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags mit, den kleinen kommunalen Wasserversorgern und Abwasserentsorgern das Überleben gegenüber großen privaten Konzernen zu ermöglichen, indem ipse vom günstigen Einkauf bis zur Beratung in betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen Unterstützungsleistungen anbietet. Haben Sie vielen Dank für all das!

Der Bayerische Gemeindetag wünscht Ihrem Vorsitzenden 1. Bürgermeister Reinhold Stahl, Ihrem Geschäftsleiter Walter Weinig und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viele weitere Jahre einer erfolgreichen Arbeit für die in der RMG zusammengeschlossenen Gemeinden.

„Die zur Gründungszeit im Verbandsgebiet zusammengeschlossenen Kommunen haben sehr früh erkannt, dass nur gemeinsam, unter Beiseiteschieben der leider allzu oft vorhandenen „Kirchturmpolitik“, die Wasserversorgung und damit auch die Entwicklung dieser Region sichergestellt werden kann. So entstand mit der Rhön-Maintal-Gruppe einer der ältesten großen Wasserzweckverbände in Bayern. Der Zweckverband ist ein Musterbeispiel für eine beständige und nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit.“

Aus der Rede des Regierungspräsidenten von Unterfranken, Dr. Paul Beinhofer



Auf das weitere Wohlergehen des Zweckverbands und seines Vorsitzenden 1. Bürgermeister Reinhold Stahl (Mitte) stießen an (v.l.n.r.): Staatssekretär Gerhard Eck, Landrat Harald Leitherer, Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer und Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körpich

Die „KommunalPraxis Bayern“ ist seit mehr als drei Jahrzehnten die erfolgreiche Fachzeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht in Bayern. Klar und übersichtlich strukturiert erhält der Leser zuverlässige und praxisgerechte Fachinformationen zu allen Sachgebieten in der Kommunalverwaltung.

„KommunalPraxis Bayern“ bietet monatlich:

- ausführliche Fach- und Rechtsprechungsbeiträge
- Rechtsprechung im Überblick mit amtlichen bzw. redaktionellen Leitsätzen
- aktuelle Informationen zu allen Bereichen der Öffentlichen Verwaltung
- die wichtigsten neuen Vorschriften im Überblick
- Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen

Herausgeber und Autoren aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und ein Fachbeirat ermöglichen qualitativ hochwertige aktuelle Informationen und Orientierungshilfen.

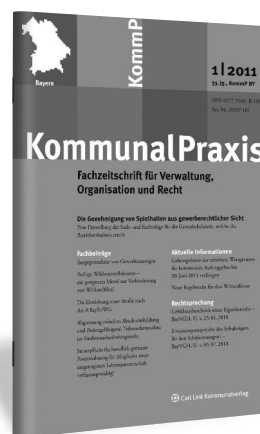
Die Herausgeber:

Günter Schuster, Ministerialdirektor, Dr. Manfred Wegmann, Leitender Ministerialrat, beide Bayerisches Staatsministerium des Innern.

Schnelles Recherchieren leicht gemacht:

**KommunalPraxis/
VerwaltungsRechts-Report-Archiv**

Jahrgänge 1993-2010
2011. CD-ROM, 1 Update jährlich, € 134,-
ISBN 978-3-556-00923-9



KommunalPraxis Bayern

Fachzeitschrift für Verwaltung,
Organisation und Recht – Ausgabe Bayern
11 Hefte pro Jahr

Jahresabonnement € 314,50 zzgl. Versandkosten
Probeabonnement: zwei Ausgaben kostenlos
ISSN 0171-7510

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Carl Link Kommunalverlag
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

SHOP www.wolterskluwer.de
einfach online kaufen...

Schulische Inklusion ohne Geld und ohne Personal

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 waren und sind die Länder aufgerufen, landesgesetzliche Rahmenbedingungen für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen zu schaffen (siehe Dix, Öffnung aller Schulen für behinderte Kinder, Bayerischer Gemeindetag 9/2010, Seite 300 ff.). Der Freistaat ist mit einer entsprechenden Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das am 01.08.2011 in Kraft getreten ist (siehe GVBl. Nr. 14/2011), dieser Aufgabe frühzeitig nachgekommen. In diesem Paket, das von allen im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen gemeinsam geschnürt worden ist, steht viel Inklusion drauf, bei näherem Hinschauen ist aber nicht viel Inklusion drin. Denn zur Erreichung einer echten inklusiven Schullandschaft bedarf es deutlich mehr Lehrer/innen, mehr staatlicher Integrationshelfer/innen, barrierefreier Zugänge in allen Schulen

nur auf Antragstellung des jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträgers, was dessen Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung impliziert.

Das neue Gesetz

Der Reihe nach: Am 28.03.2011 reichten die fünf im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Umsetzung der BRK im

und damit deutlich mehr finanzieller Ressourcen. Heraus gekommen ist ein Päckchen, in dem die bestehenden Kooperationsklassen ausgebaut werden sollen, die bisherigen Außenklassen nunmehr Partnerklassen heißen, und in ganz Bayern im laufenden Schuljahr 41 Schulen mit dem Profil Inklusion eingerichtet wurden, wie man einer Pressemitteilung des zuständigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) entnehmen konnte. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in allgemeinen Schulen ist die Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers. Die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden (Art. 30 a Abs. 4 BayEUG). Mit dieser Formulierung will der Gesetzgeber offensichtlich nicht nur das in der Bayerischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip („Wer anschafft, der zahlt“) umgehen, sondern ein Großteil der Verantwortung für ein inklusives Schulsystem auf die kommunale Ebene abschieben. Der Landesgesetzgeber folgt damit seiner bisherigen Linie. Auch die bedarfsgerechte Einführung der Ganztagschule sowie die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule erfolgt

bayerischen Schulwesen ein (Drs. 16/8100). Zuvor fanden im Bayerischen Landtag eine Experten- und eine Verbändeanhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie durch den Ausschuss Soziales, Familie und Arbeit statt, zu denen auch die Kommunalen Spitzenverbände eingeladen wurden. Darüber hinaus fanden Gespräche mit der zu diesem Thema eigens eingesetzten interfraktionellen Arbeitsgruppe sowie mit dem StMUK statt. Auch bei den regelmäßig geführten Gesprächen mit dem Kultusminister war die Inklusion ein wichtiges Thema. Dabei haben der Bayerische Gemeindetag wie auch die anderen Kommunalen Spitzenverbände stets zum Ausdruck gebracht, dass die Inklusion als herausragendes bildungs- und gesellschaftspolitisches Ziel anerkannt und dessen Erreichung von den Kommunen unterstützt wird. Voraussetzung hierfür sei allerdings die Bereitstellung zusätzlicher Lehrer/innen, eine Inklusion vor Ort ohne die bisherigen vom überörtlichen Sozialhilfeträger bereit gestellten Integrationshelfer/innen, sowie die Übernahme der zusätzlichen Kosten der Kommunen bei Investitionsmaßnahmen und bei der Schülerbeförderung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf werden diese auf die Kommunen zukommenden Mehrkosten nicht bestritten:



Gerhard Dix

„Im Ergebnis wird es zu einer tatsächlichen Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger kommen“ (Drs. 16/8100, Seite 5). Eine genauere Kostenschätzung könne allerdings nicht vorgelegt werden. Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip sei nicht zu leisten, da die UN-Konvention Deutschland, d.h. Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen verpflichte. Damit bestünde auch kein Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber. Darüber hinaus hänge die konkrete Einführung des Schulprofils Inklusion von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers ab, so weiter im Gesetzesvorblatt.

Inhaltlich hat der Gesetzgeber folgenden Weg zur Inklusion eingeschlagen. Zunächst einmal sollen die seit 2003 bestehenden Kooperationsklassen weiter fortgeführt werden. In diesen Klassen werden heute schon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Volksschule unterrichtet. Eine Unterstützung erfahren die behinderten Kinder in diesen Klassen durch Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Die bestehenden über 500 Kooperationsklassen sollen langfristig vervierfacht werden.

Bei Außenklassen handelt es sich um Klassen einer Förderschule an einer allgemeinen Schule bzw. um eine Klasse einer allgemeinen Schule an einer Förderschule. Diese kooperieren mit einer Klasse der jeweils anderen Schulart. Dabei bleibt aber die Außenklasse eine Klasse ihrer jeweiligen Schulart. Diese Klassen heißen nunmehr Partnerklassen.

In Schulen mit dem Schulprofil Inklusion werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. In diesen Schulen kommen Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Heilpädagogen zum Einsatz. Diese sind in das Kollegium der allgemeinen Schule mit eingebunden.

Mit diesen schulischen Angeboten soll der bisherige Anteil der 17.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemei-

nen Schulen von derzeit ca. 23 Prozent weiter erhöht werden.

Die Entscheidung, welche Schulart künftig ein Kind besucht, treffen die Eltern; sie sollen sich umfassend beraten; eine Einschränkung des Wahlrechts der Eltern kann lediglich unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls eingeschränkt werden (Art. 41 Abs. 1, 3 und 5 BayEUG).

Die Sichtweise des Gemeindetags

Die Kommunalen Spitzenverbände waren von Beginn an in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die im Gesetz dargelegte inhaltliche Zielrichtung. Doch es gibt zahlreiche ungeklärte Punkte, auf die der Gesetzgeber trotz unserer Hinweise in keiner Phase des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen ist. So gibt es keinen konkreten Ausbau- und Finanzierungsplan zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung in Bayern. Es fehlen jegliche Hinweise zu den hierfür notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen. Der Verweis auf die Haushaltsgesetzgebung ist nicht gerade hilfreich, wenn es um den Aufbau einer inklusiven Schullandschaft geht. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn es unterschiedliche Aussagen der Landtagsfraktionen zu zeitlichen Vorgaben und insbesondere über die Zukunft der Förderschulen geht. So ist die personelle Ausstattung in den Förderschulen jetzt schon als problematisch anzusehen. Allein um im bundesrepublikanischen Ranking einen Mittelfeldplatz zu erreichen, wären zusätzlich weitere 2.000 Lehrer/innen in dieser Schulart notwendig. Wie groß wird erst diese Lücke, wenn Lehrer/innen in die allgemeinen Schulen abgezogen werden sollen? Da sind die vom Kultusminister angekündigten zusätzlichen 200 Förderlehrer/innen im Doppelhaushalt nicht gerade der große Wurf.

Völlig unzureichend sind die im Gesetzentwurf getroffenen Aussagen zu den finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Schulaufwandsträ-

ger. Zweifelsohne werden die Beförderungskosten steigen. Diese gehören zum Schulaufwand. Hinzu kommen insbesondere bei körperlich behinderten Kindern deren Schulwegbegleiter. Eine Bezifferung dieser Kosten ist nachvollziehbarer Weise sehr schwierig, da nicht absehbar ist, wie viele Eltern künftig ihre Kinder nicht mehr in eine private Förderschule, sondern in eine allgemeine Schule schicken werden. Der Ausbau von Kooperations- und Außenklassen werden weitere zusätzliche Kosten verursachen. Die Zahl der von den Bezirken im Rahmen der Eingliederungshilfe zu zahlenden Integrationshelfern im Unterricht wird weiter ansteigen. Derzeit sind schon über 1.000 Integrationshelfer in Bayern im Einsatz. Inklusive Schule meint aber keine Schule, die über die kommunale Eingliederungshilfe zu organisieren und zu finanzieren ist.

Insgesamt ist also zu bemängeln, dass eine Kostenfolgeabschätzung im Gesetzentwurf fehlt. Der Hinweis auf die Unwägbarkeiten, insbesondere das Elternwahlrecht betreffend, ist zwar nachvollziehbar. Dennoch hätten modellhafte Beispielsrechnungen erwartet werden können. Zudem hätte es auch die Möglichkeit einer Revisionsklausel gegeben. Aber warum sollte sich der Gesetzgeber dieser Mühe unterziehen, wenn er die Auffassung vertritt, dass dieses Gesetz keinen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips darstellt. Mit Schreiben vom 03.12.2010 an die Mitglieder der interfraktionellen Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag haben die vier Kommunalen Spitzenverbände in Bayern ihre begründete Sichtweise dargestellt. Entgegen der Auffassung des bayerischen Gesetzgebers, aufgrund der BRK keine Handlungsoptionen zu haben, kommt der Verwaltungsgerichtshof Hessen in seinem Urteil vom 12.11.2009 (Az. 7 B 2763/09) zu der Erkenntnis, dass es der „Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten überlassen bleibt, welche geeigneten Maßnahmen sie ergreifen, um die genannten Ziele zu erreichen.“ Es müsse von einem entsprechend weiten Gestaltungs-

spielraum bei der normativen Umsetzung ausgegangen werden. Darüber hinaus weisen die Kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass der Freistaat Bayern im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens auf der Bundesebene im Bundesrat der UN-BRK zugestimmt hat. Und auch die Zustimmungsvoraussetzung der kommunalen Schulaufwandsträger lassen die Spitzenverbände nicht gelten. Denn maßgeblich für die Konnexität ist nun mal nicht ein formaljuristischer Zustimmungssatz, sondern vielmehr die Frage, ob aufgrund der Rechtsänderungen eine gesetzliche Verpflichtungslage für die Kommunen geschaffen wird. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 22.05.2003 bei der seinerzeitigen Änderung des Art. 41 BayEUG die Konnexitätsrelevanz anerkannt hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Konnexität noch nicht einmal in der Bayerischen Verfassung verankert.

Fazit

Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben sich in der ersten Lesung zu diesem Gesetz am 29.03.2011 selbst auf die Schulter geklopft. Von einer Sternstunde für das bayerische Parlament war mehrfach die Rede. Kritische Töne waren nur zwischen den Zeilen herauszuhören. So bräuchte man mehr Lehrer, eine bessere Lehrerausbildung und sogar mehr Geld. Immerhin. Was das künftige Miteinander von Regelschulen und Förderschulen angeht, konnte man unterschiedliche Signale entnehmen. Ansonsten nur gegenseitiges Lob. Auch mal was. Von den kommunalen Schulaufwandsträgern und deren bevorstehenden Aufgaben sprach niemand. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben in ihrer abschließenden gemeinsamen Stellungnahme vom 17.05.2011 ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck gebracht, dass die eingebrachten Vorschläge und Hinweise aus kommunaler Sicht im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Angesichts der fehlenden Konnexitätsregelung konnte dem vorlie-

genden Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen schließlich nicht zugestimmt werden. Wer Inklusion will, der muss Geld in die Hand nehmen und genügend Lehrer/innen bereitstellen und darf die kommunalen Schulaufwandsträger nicht zum Ausfallbürgen bestimmen. Erst dann ließen sich die bayerischen Kommunen von der im Landtag ausgebrochenen Jubelstimmung erfassen. Immerhin gab es zum Schluss noch ein kleines Zucken der Fraktionen der SPD und der Freien Wähler. In zwei Dringlichkeitsanträgen vom 12.07.2011 (Drs. 16/9275 und 16/9261) wird die Staatsregierung aufgefordert, ein bzw. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Mehr- bzw. Minderbelastungen bei den Kommunen zu überprüfen. „Ergibt diese Prüfung, dass den Kommunen erhebliche Kosten entstanden sind oder entstehen, muss sich der Freistaat angemessen beteiligen“, so die SPD-Fraktion. Und die Fraktion der Freien Wähler fordert: „Im Fall einer wesentlichen Mehrbelastung ist den Kommunen vom Freistaat ein entsprechender finanzieller Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung zu leisten“. Nett. Das ist dann wohl Konnexität light. Keine Sternstunde für die Konnexität.

Kommen, sehen, profitieren!



Der Marktplatz für Städte und Gemeinden

19. – 20.10.2011
Kommunale 2011
NÜRNBERG

7. Fachmesse und Kongress für Kommunalbedarf

Wer richtig entscheiden will, muss alle Alternativen kennen(-lernen). Auf der Kommunale finden Sie, was Entscheider und Führungskräfte aus Städten und Gemeinden für ihre erfolgreiche Arbeit brauchen – seit über zehn Jahren!

www.kommunale.de

BesucherService

NürnbergMesse GmbH
 Messezentrum Nürnberg
 Tel +49 (0) 9 11. 86 06-49 36
besucherservice@nuernbergmesse.de

Veranstalter Kongress

Veranstalter Fachmesse



In Zusammenarbeit mit



Medienfachliche Partner

Behörden Spiegel

Deutsche Gemeindezeitung



Land ohne Ärzte?

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Die Entwicklung zeichnet sich schon seit Jahren ab. 61 Prozent der Hausärzte und 54 Prozent der Fachärzte sind über 50 Jahre alt. Nur 40 Prozent der Medizinstudenten arbeiten nach ihrem Studium in der ambulanten Versorgung. Bis zum Jahr 2020 werden in Deutschland 50.000 Ärzte fehlen. Insbesondere die ländlichen Räume und die dort lebenden Menschen sind betroffen. Die Wege zum und die Wartezeiten beim nächsten Arzt werden deutlich länger. Und dies für eine immer älter werdende Gesellschaft auf dem Land mit oft nur unzureichenden ÖPNV-Verbindungen. Rein statistisch gesehen ist es um die Ärzteversorgung in Bayern gut bestellt. Dennoch berichten uns immer mehr Kommunen von weißen Flecken auf der Landkarte. Wenn dem bevorstehenden Ärztemangel nicht rasch und nachhaltig begegnet wird, dann muss mit einer weiteren Landflucht, nämlich dieses Mal der Alten und Hochbetagten, gerechnet werden. Leergefegte Landstriche können heute schon im Nordosten der Republik besichtigt

- ein Ausbau der Instrumente zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung mit entsprechenden Anreizen auch im Vergütungssystem sowie der Förderung mobiler Versorgungskonzepte
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarung von Familie und ärztlichem Beruf
- Ausbau der Telemedizin

werden. In Bayern sollte uns diese Entwicklung aber bitte erspart bleiben.

Die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung legt der Bundesgesetzgeber im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) fest. An diesem Gesetz doktert er seit längerer Zeit herum. Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung sollten die finanziellen Grundlagen des Gesundheitssystems wenigstens kurz- und mittelfristig verbessert werden. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes sollte die Effizienz und Qualität der Arzneimittelversorgung gesteigert werden. Und jetzt liegt ein Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vor (GKV-VSG).

Blick in den Gesetzentwurf

Ziel des GKV-VSG soll die Sicherstellung einer flächendeckenden bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung sein. Als Problem werden die demografische Entwicklung sowie die unterschiedlichen Versorgungssituationen in Stadt und Land erkannt. Als Lösung dieses Problems werden genannt:

- eine zielgenauere und regionale Besonderheiten tragende flexible Ausgestaltung der Bedarfsplanung mit erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder

- Reform des vertragsärztlichen Vergütungssystems

Bundesweit gibt es derzeit 395 Planungsbereiche, 79 davon in Bayern. Diese teilen sich wiederum auf in 14 Arztgruppen. Fachleute sind sich schon seit längerer Zeit einig, dass diese Planungsbereiche schlichtweg zu groß sind. So fordert der AOK-Bundesverband eine nach Versorgungsstufen flexible Raumplanung und eine Abkehr von starren vorgegebenen Planungsräumen (siehe Positionspapier des AOK-Bundesverbandes, Januar 2011). Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) schreibt in seinem Positionspapier „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ vom 22.04.2010: „Dringend notwendig ist, die Bedarfsplanung, die in regionaler Hinsicht die keineswegs optimale Versorgungssituation des Jahres 1990 fortzuschreibt zu ändern. Der Bedarf an niedergelassenen Ärzten darf sich nicht mehr zwingend an den Stadt- und Landkreisgrenzen ausrichten. Die Bedarfsplanung muss vielmehr kleinteiliger erfolgen“.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die beabsichtigten Einwirkungsmöglichkeiten der Länder unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. So sollen die Länder nicht nur ein Mitberatungsrecht bei den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Fragen der Bedarfspla-



Gerhard Dix

nung erhalten, sondern auch bei den Sitzungen der Landesausschüsse. Das Land soll sogar die Rechtsaufsicht über den Landesausschuss erhalten. Dies würde bedeuten: Kommt ein für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erforderlicher Beschluss des Ausschusses nicht zustande, wird dieser Beschluss von der obersten Landesbehörde erlassen. Darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, ein gemeinsames Gremium auf Landesebene zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen zu bilden. Der Bayerische Gemeindetag wird darauf drängen, dass die kommunalen Spitzenverbände in diesem Gremium die Belange der Kommunen vertreten.

Den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), die im Übrigen den Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung haben, sollen künftig Instrumentarien zur Hand gegeben werden, um in überversorgten Gebieten entgegenzusteuern zu können. So wird die bereits bestehende Möglichkeit der KV, in überversorgten Gebieten den freiwilligen Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung zu fördern, erweitert. Darüber hinaus können die KV künftig bei der Ausschreibung von Vertragsarztsitzen zur Nachbesetzung in überversorgten Gebieten ein Vorkaufsrecht ausüben. Allerdings dann nicht, wenn sich ein Kind, Ehegatte oder Lebenspartner um die Nachbesetzung bewerben.

In ambulant nicht ausreichend versorgten Gebieten können die KV Eigeneinrichtungen betreiben. Der Referentenentwurf sieht in begründeten Ausnahmefällen auch für Städte, Gemeinden und Landkreise vor, Eigeneinrichtungen zur ambulanten ärztlichen Versorgung zu betreiben. Ein Ausnahmefall – so in der Begründung des Gesetzentwurfs zum neuen § 105 SGB V – liegt insbesondere dann vor, wenn eine Versorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Der Sicherstellungsauftrag der KV nach § 75 Abs. 1 SGB V bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus müssen die KV der kommunalen Eigeneinrichtung zustimmen. In diesen Eigeneinrich-

tungen der Gemeinden können dann angestellte Ärzte tätig sein. Die Vergütung der in diesen Eigeneinrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung und wird von den kommunalen Trägern mit den KV abgerechnet. Die in den kommunalen Einrichtungen tätigen Ärzte sollen bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen von Nichtärzten gebunden sein. Wie aus Berlin zu erfahren ist, entspricht diese völlig überraschend geplante Öffnung für kommunale Träger den Forderungen zahlreicher Kommunen aus den neuen Bundesländern. Vereinzelte sind solche Stimmen aus Bayern laut geworden.

Der Beruf des Arztes wird immer weiblicher. Dies ist heute schon an der Zahl der Medizinstudentinnen ersichtlich. Daher wird es künftig von noch größerer Bedeutung sein, jungen Medizinerinnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Daher soll die Möglichkeit für Vertragsärztinnen, sich im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung vertreten zu lassen, von 6 auf 12 Monate verlängert werden.

Die Telemedizin und der damit zusammenhängende technische Fortschritt sollen auch den Menschen in den ländlichen Räumen zu Gute kommen. Künftig werden mehr ärztliche Leistungen ambulant telemedizinisch erbracht werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die geplanten neuen Vergütungsanreize für die Ärzte. Machen wir uns doch nichts vor. Letztendlich ist es die wichtigste Frage für jeden niederlassungswilligen Freiberufler: Welche Einkommensmöglichkeiten habe ich und sind diese ausreichend, um eine Praxis längerfristig betreiben zu können? So sollen künftig alle Leistungen von in strukturschwachen Räumen tätigen Ärzten grundsätzlich von der Abstaffelung ausgenommen sein. Darüber hinaus sollen die regionalen Vertragspartner die Möglichkeit erhalten, Preiszuschläge von besonders förderungswürdigen Leistungserbringern in struktur-

schwachen Gebieten zu vereinbaren. Und die KV sollen bei entsprechendem Versorgungsbedarf einen Strukturfonds einrichten können, in den 0,1 Prozent der jeweiligen Gesamtvergütung seitens der KV und eine gleich große Summe seitens der Krankenkassen einfließen. Mit diesem Geld können die KV flexibel finanzielle Anreize für die Niederlassung setzen.

Fazit

Insgesamt geht dieser Gesetzentwurf wohl in die richtige Richtung. Endlich kommt Bewegung in diese für die ländlichen Räume so wichtige Frage. Die kleinräumigere Bedarfsplanung wird sicherlich einen Beitrag zur punktgenaueren und damit effizienteren Feststellung unterversorgter Gebiete leisten. Konsequenter ist auch die Stärkung der Mitsprachemöglichkeiten der Länder in den Landesausschüssen. Eine Beteiligung der Kommunen in den vom Land einzurichtenden beratenden Gremien wird als zwingend angesehen. Die Ausweitung telemedizinischer Leistungen klingt hervorragend. Da brauchen wir in Bayern aber erst einmal eine flächendeckende Breitbandversorgung mit entsprechenden Kapazitäten. Bei 1 MBit-Leitungen im ländlichen Raum wird dort noch nicht einmal ein winziges Zäpfchen ankommen.

Die neu einzuführenden Mechanismen bei der Honorarverteilung für Ärzte in unterversorgten Gebieten ist schließlich der Schlüssel für eine Verbesserung der jetzigen Situation. Doch wer hier letztendlich die Zeche zu zahlen hat, darüber gibt der Entwurf keine Antwort. Sind es zum Schluss die Patienten, die über höhere Kassenbeiträge zur Finanzierung ihrer Ärzte in den ländlichen Räumen heran gezogen werden? Oder sind es die besser verdienenden Ärzte in den überversorgten Gebieten, die ihren ärmeren Kollegen vor den Toren der Stadt ein Stück ihres Kuchens abgeben?

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die geplante Öffnung für gemeindliche Eigeneinrichtungen von besonderem Interesse. Auf die durch

diese mögliche Konstruktion entstehenden erheblichen Risiken für die Gemeinden soll an dieser Stelle sehr deutlich hingewiesen werden. Erst wenn kein niederlassungswilliger Arzt gefunden worden ist und die von den KV vorgenommenen Maßnahmen zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags nicht greifen, dann sollen die Gemeinden in die Bresche springen. Da drohen wohl ein sattes gemeindliches

Zuschussgeschäft und viele strittige Dauerdebatten in den Gemeinderäten. Wieder einmal sollen die Kommunen als Ausfallbürgen herhalten, wenn die vom Bund oder Land geschaffenen Strukturen für gleichwertige Lebensverhältnisse nicht funktionieren. Darüber hinaus sind noch zahlreiche weitere Fragen, insbesondere arbeitsrechtlicher Art, völlig offen, die wohl erst im Laufe des weiteren Gesetz-

gebungsverfahrens geklärt werden können.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im laufenden Jahr durchgeführt und abgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht werden. Denn der vorliegende Gesetzentwurf ist trotz vieler aner kennenswerter Impulse noch kein großer Wurf, bestenfalls ein Würfchen.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im August 2011 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

23/2011 **Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) in Bayern auf den Weg gebracht!**

• Pressemitteilungen

30/2011 **Gemeindetag und Genossenschaftsverband kooperieren**

31/2011 **Brandl: Energieagentur muss Tür für Energiecoaches der Gemeinden aufstoßen**

32/2011 **Beim Breitbandausbau gibt es noch viel zu tun**

33/2011 **Gemeindetag fordert 100-Millionen-Programm für strukturschwache Räume und faire Finanzausstattung**

34/2011 **Gemeindetag lehnt Feldversuch mit Giga-Linern ab**

• Rundschreiben

44/2011 **Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ – Fortschreibung 2011**

45/2011 **Gesetze zur Energiewende in Kraft getreten**

46/2011 **Feuerwehrbeschaffungskartell; Firma Ziegler meldet Insolvenz an**

47/2011 **Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen; Widerspruch und Klage gegen Kostenbescheide haben aufschiebende Wirkung**

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.7.2011 (BGBl. I. S. 1509) hat der Gesetzgeber als Teil seiner Gesetze zur Energiewende auch das BauGB geändert. Die entsprechenden Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

I. Ein neuer Planungsleitsatz (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB umschreibt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Bauleitplanung. Sie sollen die Aufgaben konkretisieren, die die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu erfüllen hat, und ergänzen damit die Umschreibungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB. Die in der Literatur und der Rechtsprechung verwendeten Bezeichnungen für die in der Vorschrift enthaltenen Gesichtspunkte – Planungsleitlinien, Planungsleitsätze, Planungsdirektiven usw. – sind dabei ohne praktische Relevanz (vgl. Dirnberger in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 1 Rn. 73).



Dr. Franz Dirnberger

Eine Ergänzung in Bezug auf den Klimaschutz hat nun § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erhalten. Während bislang in dieser Regelung relativ allgemein davon die Rede war, dass die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne „in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ handeln solle, heißt es jetzt, dass die Bauleitpläne auch dazu beitragen sollen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“. Damit hat der Klimaschutz nun eine eigenständige rechtliche Bedeutung neben dem Umwelt- und Naturschutz.

Was die Änderung des § 1 Abs. 5 BauGB für die Praxis bedeutet, erschließt sich jedoch erst dann, wenn man allgemein die Bedeutung der „Planungsleitsätze“ dieser Bestimmung im Regelungszusammenhang des § 1 BauGB insbesondere im Verhältnis zur Abwägung betrachtet. Denn die Steuerungswirkung dieser Planungsleitsätze ist gegenüber dem materiellen Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB als eher gering zu veranschlagen. Was in die Abwägung einzustellen und in welchem Umfang es der Abwägung zugänglich ist, entscheidet sich nach Lage der Dinge für den konkreten Einzelfall und wäre nicht anders zu beantworten, wenn es § 1 Abs. 5 BauGB nicht gäbe (Dirnberger in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 1 Rn. 70). Das

Gesetz stellt die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Bereiche zwar in besonderer Weise heraus, allerdings ist damit keine Gewichtung im Sinne einer Verstärkung im Rahmen der Abwägung verbunden. Mit anderen Worten genießen die Grundsätze und Ziele des § 1 Abs. 5 BauGB keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen und Interessen (BVerwG, Beschl. v. 15.10.2002, NVwZ-RR 2003, 171; auch die

von Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 101 herangezogenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG, Urt. v. 21.8.1990, NVwZ 1991, 69 und Beschl. v. 21.12.1993, NVwZ 1994, 685 – betonen die Abwägungszugänglichkeit der entsprechenden Vorgaben). Das heißt im Ergebnis letztlich nichts anderes, als dass die Betonung des Klimaschutzes in § 1 Abs. 5 BauGB die planungsrechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde weder verringert noch erhöht hat. Eine gewisse Erweiterung mag darin liegen, dass der Klimaschutz beim Einsatz anderer städtebaulicher Instrumente – insbesondere bei den städtebaulichen Verträgen – als Rechtfertigung benutzt werden darf (Söfker, ZfBR 2011, 541). Als Hinweis auf die besondere Wichtigkeit des Themas ist die Gesetzesänderung aber jedenfalls hilfreich und deshalb zu begrüßen.

II. Umweltschützende Belange (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Um es gleich vorweg festzustellen: Auch die Ergänzung des § 1a BauGB durch einen neuen Abs. 5 gleicht in seiner praktischen Bedeutung der Änderung des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Als Hinweis auf die Brisanz des Themas sicher richtig, aber kein neues Instrument gemeindlicher Handlungsoptionen.

§ 1a BauGB fasst die wichtigsten Regeln zusammen, die im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich des Umweltschutzes beachtet werden müssen. Neu eingefügt in die Vorschrift wurde nun § 1a Abs. 5 BauGB. Danach soll in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Wie bei der Bodenschutzklausel und der Eingriffsregelung weist auch der neue § 1a Abs. 5 BauGB ausdrücklich darauf hin, dass diese Aspekte – nur – in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Ausweislich der Begründung zu dem Gesetzentwurf stellt die Regelung heraus, „dass Klimaschutz auch eine städtebauliche Dimension besitzt, betont, dass die klimagerechte Stadtentwicklung neben der Bekämpfung des Klimawandels auch die Anpassung an den Klimawandel in den Blick nehmen muss und ordnet an, dass den hieraus erwachsenden Erfordernissen Rechnung getragen werden muss“. Eine zusätzliche Festsetzungsmöglichkeit bietet die neue Regelung allerdings nicht. Von daher muss die Gemeinde die Ermächtigungsgrundlagen insbesondere in § 9 BauGB nutzen, die ihr dort geboten werden. Ob sich aus der Vorschrift die Verpflichtung ergibt, dass die Gemeinde den Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt berücksichtigen muss, wie die Begründung meint, muss bezweifelt werden. Auch die Klimaschutzklausel ist bloßes Abwägungsmaterial und muss sich an und mit anderen Belangen und Interessen messen und vergleichen lassen. Keinesfalls handelt es sich um ein sog. Optimierungsgebot, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung gegenüber anderen Belangen einräumen würde. Es ist allein Sache der Gemeinde, die durch die konkrete Planung positiv oder negativ betroffenen Interessen zu ermitteln und im Verhältnis zueinander zu bewerten und zu gewichten; notwendig ist nur ein ge-

rechter Ausgleich aller Belange. Mit anderen Worten kann die Gemeinde trotz § 1a Abs. 5 BauGB bei entsprechender Begründung auch weiterhin die Belange des Klimaschutzes zurückstellen.

III. Flächennutzungsplanung

1. Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB enthielt bislang die Möglichkeit für die Gemeinde, im Flächennutzungsplan die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs, insbesondere mit den in dieser Vorschrift im Einzelnen aufgezählten Gemeinbedarfseinrichtungen darzustellen.

Die Regelung wurde jetzt in § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dahingehend ergänzt, dass dazu auch Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen gehören, die dem Klimawandel entgegenwirken. § 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB schließlich beschäftigt sich mit der Darstellungsmöglichkeit von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Hier wäre etwa an ein System von Kaltluftschneisen zu denken.

Dass entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan sinnvoll sein können und insbesondere der Flächennutzungsplan der richtige Ort ist, auch Planungen aufzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Klimaschutz bodenrechtliche Wirkungen hervorrufen, steht außer Frage. Allerdings hätten entsprechende Darstellungen auch ohne die jetzt erfolgte Rechtsänderung im Flächennutzungsplan getroffen werden können. Unabhängig davon, dass Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen, jedenfalls zum Teil solche sein werden, die unter den Begriff der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gefasst hätten werden können, regelt § 5 Abs. 2 BauGB ausdrücklich, dass die in der Vorschrift enthaltenen Darstellungs-

möglichkeiten – anders als die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB – nicht abschließend sind, sondern dass die Gemeinde ein Darstellungserfindungsrecht besitzt, das allenfalls dort eine Grenze findet, wo der durch § 5 Abs. 1 BauGB gespannte thematische Rahmen verlassen wird (vgl. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 5 Rn. 8). Die Neufassung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dient daher letztlich nur als Hinweis für die Gemeinde, in Zukunft vermehrt und vertieft auch bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans an den Klimawandel zu denken und entsprechende Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen aufzunehmen.

2. Sachliche und räumliche Teilflächennutzungspläne (§ 5 Abs. 2b BauGB)

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden beschäftigt sich an mehreren Stellen mit dem Einsatz der Windenergie.

Der Gesetzgeber beseitigt mit seinen Änderungen zu § 5 Abs. 2b BauGB in diesem Zusammenhang zweierlei Zweifel:

- Zum einen wird klargestellt, dass Teilflächennutzungspläne auch Darstellungen enthalten dürfen, die für eine spätere Aufstellung eines Bebauungsplans von Bedeutung sind (in diesem Sinne bereits für die frühere Rechtslage Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 5 Rn. 62c). Sie müssen sich also nicht auf unmittelbare Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschränken.
- Zum anderen enthält die Vorschrift jetzt die ausdrückliche Möglichkeit für die Gemeinde, Teilflächennutzungspläne für die Windenergie auch für Teile des Gemeindegebiets aufzustellen. Allerdings hatte die Literatur schon zur früheren Fassung der Vorschrift diese Möglichkeit für zulässig erachtet (vgl. z. B. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 5 Rn. 25).

Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft noch mehr Gemeinden als bisher die Möglichkeiten sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungspläne ausnutzen und entsprechende Darstellungen vornehmen werden.

IV. Veränderungen im Festsetzungskatalog (§ 9 BauGB)

1. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB enthält eine Ermächtigung für die Gemeinde, im Bebauungsplan Versorgungsflächen festzusetzen. Insofern ist es letztlich wiederum nur eine – wenn auch wichtige – Klarstellung, wenn das Gesetz jetzt in § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zulässt. Die Regelung ergänzt insoweit den neuen § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB.

2. Erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Durch das EAGBau wurde im Jahr 2004 § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB geschaffen. Nach der – etwas sperrig formulierten – Regelung konnte die Gemeinde im Bebauungsplan Gebiete festsetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Leider ließ der Wortlaut dieser Regelung eine Reihe von Zweifelsfragen offen, insbesondere blieb ungeklärt, ob die Gemeinde ermächtigt war, im Bebauungsplan den Einsatz regenerativer Energien vorzuschreiben (so wohl Gaentzsch in: Schlichter/Stich/Driehaus/Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB, § 9 Rn. 60b) oder ob die Regelung nur die Forderung nach einer Ausgestaltung der Gebäude trägt, die den Einsatz derartiger Energieformen ermöglicht (so Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 9 Rn. 75; wohl auch Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 9 Rn. 197d).

Die jetzt vorgenommene Änderung der Vorschrift beseitigt leider die wesentlichen Zweifelsfragen der Bestimmung nicht. Die einzige spürbare Klarstellung bezieht sich auf den Umstand, dass jetzt ausdrücklich vom Bebauungsplan neben baulichen Maßnahmen auch technische Maßnahmen gefordert werden können, was allerdings schon unter der früheren Fassung der Vorschrift hätte vertreten werden können (vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 9 Rn. 197d). Weggefallen ist auch die Einschränkung, dass sich die Festsetzungen nur auf die Errichtung von Gebäuden beziehen dürfen; jetzt kann auch die Errichtung bestimmter anderer baulicher Anlagen erfasst werden. Darüber hinaus ist der besondere Hinweis auf die Solarenergie entfallen und dafür der Einschluss der Kraft-Wärme-Kopplung betont worden. Schließlich wird ausdrücklich festgestellt, dass neben der Erzeugung von Strom auch die Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte erfasst werden.

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§ 9 Abs. 6 BauGB enthält eine Ordnungsvorschrift zur nachrichtlichen Übernahme bestimmter anderer Festlegungen in den Bebauungsplan, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Diese nachrichtliche Übernahme soll sicherstellen, dass der Bebauungsplan ein möglichst umfassendes Bild der baulichen und sonstigen Nutzbarkeit der Grundstücke in seinem Geltungsbereich vermittelt (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 9 Rn. 102).

Jetzt wurde die Vorschrift dahingehend ergänzt, dass auch gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Wichtig ist, dass diese Vorschrift selbstverständlich keine neuen Möglichkeiten zur Begründung von Anschluss- und Benutzungszwängen enthält, sondern dass eben nur ander-

weitig – insbesondere nach Gemeindeordnung – begründete Anschluss- und Benutzungszwänge informativ im Bebauungsplan genannt werden sollen.

V. Städtebauliche Verträge (§ 11 BauGB)

Wie die Begründung zum Gesetzentwurf zu Recht ausführt, eignet sich das Instrument des städtebaulichen Vertrags auf Grund seiner vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in besonderer Weise zur Förderung des Klimaschutzes im Rahmen der Stadt- und Ortsentwicklung.

Die Klimaschutznovelle hat nun den Katalog möglicher Gegenstände städtebaulicher Verträge um zwei weitere Bereiche erweitert:

- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB wurde dahingehend modifiziert, dass nicht nur Solaranlagen sowie Anlagen und Leitungen für Kraft-Wärme-Kopplung erfasst werden, sondern sämtliche Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, Anlagen und Einrichtungen der Fern- und Nahwärmeversorgung und Kraft-Wärme-Kopplung.
- Der neu geschaffene § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BauGB stellt heraus, dass in städtebaulichen Verträgen auch Vereinbarungen über die energetische Qualität von Gebäuden getroffen werden können. Entsprechend den anderen möglichen Gegenständen städtebaulicher Verträge ist auch bei solchen Vereinbarungen ein städtebaulicher Zusammenhang erforderlich, das heißt, es kommt darauf an, dass solche Vereinbarungen den mit den städtebaulichen Planungen (z. B. Baugebietsausweisungen in Bebauungsplänen) und städtebaulichen Maßnahmen (z. B. städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) verfolgten Zielen und Zwecken entsprechen.

Letztlich ist diese Gesetzesänderung aber wiederum nicht wirklich inhaltlicher Natur. Denn – wie § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB ausdrücklich bestimmt – ist die in dieser Vorschrift enthalte-

ne Aufzählung möglicher Gegenstände städtebaulicher Verträge nicht abschließend, sondern die Gemeinde kann städtebauliche Verträge auch mit anderen Gegenständen und Inhalten schließen, wenn der Bezug zu den städtebaulichen Planungen oder Maßnahmen gegeben ist. Mit anderen Worten hätte die Gemeinde städtebauliche Verträge auf den Feldern des modifizierten § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB und des neu geschaffenen § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BauGB auch schon vor der Klimaschutznovelle abschließen können, was vielfach in der Praxis auch geschehen ist.

VI. Neue Privilegierungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

1. Biomasseanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die einzige Modifizierung, die die Regelung über Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB durch die Klimaschutznovelle erfahren hat, betrifft die Veränderung des Grenzwerts der Leistung. Sah das Gesetz bisher einen Grenzwert von 0,5 Megawatt installierte elektrische Leistung vor, ist eine Biomasseanlage jetzt beschränkt auf eine Feuerungswärmeleistung von 2 Megawatt. Zusätzlich wurde die maximale Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr begrenzt. Ausweislich der Begründung zu dem Gesetzentwurf entsprach diese Änderung einem Bedürfnis der Praxis, um die Verwendung gleicher Bezugsgrößen sowohl im BauGB als auch in der 4. BImSchV sicherzustellen. Auch können bei Zugrundelegung der Feuerungswärmeleistung technische Verbesserungen und Erhöhungen des Wirkungsgrades von Biomasseanlagen sachgerechter abgebildet werden. Mit der im Vergleich zur früheren Regelung geringfügig erhöhten Feuerungswärmeleistung wird ein gewisser Spielraum für eine bedarfsorientierte flexible Stromerzeugung eröffnet; durch die gleichzeitige Begrenzung der Biogaserzeugungskapazität wird im Gegenzug grundsätzlich gewährleistet, dass Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt nicht

mehr Biogas erzeugen dürfen als nach der bisherigen Rechtslage. Letztlich sollen auch die neuen Grenzwerte sicherstellen, dass im Außenbereich privilegierte Anlagen die Größe nicht überschreiten, die sich aus der landwirtschaftlichen Prägung des Vorhabens ergibt.

2. Anlagen zur Nutzung der Kernenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Auch § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB wurde durch die Klimaschutznovelle neu gefasst. Zwar sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, auch weiterhin im Außenbereich planungsrechtlich privilegiert, allerdings wurde die Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität davon jetzt ausdrücklich ausgenommen.

3. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Als zusätzlichen Privilegierungsbestand hat die Klimaschutznovelle einen neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geschaffen. Danach sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn sie dem jeweiligen Gebäude baulich untergeordnet sind.

Die Privilegierung gilt nur für Gebäude, die zulässigerweise genutzt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte noch auf die zulässige Errichtung abgestellt. Während der Bundesratsbehandlung wurde dann auch als Reaktion des Planspiels, das im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen durchgeführt worden war, die Formulierung um- und auf die Nutzung des jeweiligen Gebäudes abgestellt. Diese Präzisierung soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen die Nutzung eines Gebäudes dauerhaft aufgegeben worden ist oder das Gebäude zweckwidrig genutzt wird,

die Errichtung einer Solaranlage nicht privilegiert wird. Tritt nach der Errichtung des Gebäudes eine Nutzungsaufgabe oder Nutzungsänderung ein, beurteilt sich das Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach den allgemein für solche Fälle geltenden Regeln.

Die nicht selten zu beobachtende Praxis, dass im Außenbereich zunächst vermeintlich landwirtschaftliche Gebäude – oft auch genehmigungsfrei – errichtet werden, um sie dann mit Solaranlagen zu bestücken, findet auch in der Zukunft keine Rechtfertigung in der neuen Vorschrift. Nur dann, wenn eine nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigerweise aufgenommene Nutzung zugrunde liegt, kann diese gleichsam Basis für die Privilegierung einer Solaranlage sein.

VII. Besonderes Städtebaurecht

1. Baumaßnahmen im städtebaulichen Sanierungsgebiet (§ 148 BauGB)

§ 148 Abs. 2 BauGB zählt abschließend die Baumaßnahmen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen auf. Nr. 4 stellt zusätzlich klar, dass auch die Verlagerung oder Änderung von Betrieben zu den Baumaßnahmen i. S. d. § 148 BauGB gehört. Die Klimaschutznovelle hat nun diese Aufzählung um eine neue Nr. 5 erweitert, wonach zu den Baumaßnahmen auch die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zählen.

2. Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a BauGB)

Bereits nach geltendem Recht können und sollen Stadtumbaumaßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt leisten (vgl. § 171a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauGB). Durch die jetzt vorgenommenen Änderungen soll der Städtebaupraxis ein rechtlicher Rahmen gegeben werden, der die Einsatzmöglichkeiten der Stadtumbaumaßnahmen beim Klimaschutz aufzeigt.

Diese neue Aufgabenstellung der Stadtumbaumaßnahmen greift zunächst die Ergänzung in § 171a Abs. 2 Satz 2 BauGB auf, indem jetzt auch städtebauliche Situationen in den Katalog der erheblichen Funktionsverluste aufgenommen werden, bei denen die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Ausweislich der Begründung soll damit der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes in der Stadt- und Ortsentwicklung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Gebieten Rechnung getragen werden.

Ergänzt durch die Klimaschutznovelle wurde auch der Katalog der Zielsetzungen von Stadtumbaumaßnahmen in § 171a Abs. 3 Satz 2 BauGB:

- Bei der Anpassung der Siedlungsstruktur gemäß § 171a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist jetzt der Hinweis auf die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung aufgenommen worden.
- § 171a Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BauGB wird in zweierlei Weise ergänzt. Zum einen werden die „brachliegenden“ Flächen neben die „freigelegten“ Flächen im Sinne dieser Vorschrift gestellt. Zum anderen wird die Forderung nach einer nachhaltigen Zwischennutzung dadurch konkretisiert, dass insoweit ausdrücklich auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung hingewiesen wird.
- Schließlich wurde in § 171a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 BauGB beim Erhalt innerstädtischer Altbaubestände der ausdrückliche Hinweis auf die Nachhaltigkeit aufgenommen.

3. Die Änderung in § 171c BauGB

In Ergänzung zu § 11 Abs. 1 BauGB definiert § 171c Satz 2 BauGB aus Gründen der Rechtssicherheit zulässige Gegenstände solcher Verträge, ohne die Bereiche, in denen Stadtumbauvereinbarungen in Frage kommen, abschließend umreißen zu wollen. Insbesondere können in solchen Verträgen geregelt werden die Durchführung des Rückbaus baulicher Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist und die Kostentragung für den Rückbau,

der Verzicht auf die Geltendmachung von Planungsschäden sowie der Lastenausgleich zwischen den beteiligten Eigentümern.

Diesen Katalog hat die Klimaschutznovelle in § 171c Satz 2 Nr. 1 BauGB klarstellend dadurch ergänzt, dass neben dem Rückbau baulicher Anlagen auch die Anpassung baulicher Anlagen Gegenstand eines Stadtumbauvertrags sein kann. Hiermit soll – wie die Begründung zum Gesetzentwurf darlegt – verdeutlicht werden, dass der Stadtumbau nicht allein oder in erster Linie auf den Rückbau baulicher Anlagen abzielt, sondern auch mit der ressourcenschonenden Anpassung baulicher Anlagen Funktionsverlusten entgegengewirkt werden soll. Anpassungsstrategien unterhalb der Schwelle des Rückbaus kommen gerade auch im Hinblick auf die Einführung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in den Stadtumbau in Betracht.

VIII. Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB)

§ 248 BauGB stellt sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf seine systematische Verortung im Gesetz einen Sonderfall dar. Die Vorschrift hat das Ziel, das Anbringen von nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen zu erleichtern. Die Vorschrift besteht aus drei Regelungsbereichen:

- § 248 Satz 1 BauGB beschäftigt sich mit Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung im Geltungsbereich von – auch einfachen – Bebauungsplänen bzw. von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Festlegungssatzungen) oder § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungsatzungen). Hier erlaubt die Vorschrift generell geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.
- § 248 Satz 2 BauGB weitet den Anwendungsbereich auf die Errichtung

von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen aus. Die Öffnung erfolgte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundesrats, der der Auffassung war, dass diese Anlagen im Hinblick auf ihre Aufbaustärke und ihr Erscheinungsbild die gleichen Auswirkungen auf das Maß der baulichen Nutzung bzw. die anderen in § 248 Satz 1 genannten Festsetzungen und Belange haben. Die Voraussetzungen entsprechen denen des § 248 Satz 1 BauGB. Ein praktisches Beispiel ist das Anbringen einer Solaranlage auf einem Dach, was die festgesetzte Höhe des Gebäudes überschreiten kann.

§ 248 Satz 2 BauGB rechtfertigt keine Abweichung von der Art der baulichen Nutzung. Wie bereits oben dargestellt, kann es insoweit vor allem in reinen Wohngebieten zu Problemen kommen, wenn etwa der erzeugte Solarstrom aus einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist werden soll und es sich deshalb nicht um eine Nebenanlage nach § 14 BauGB handelt.

- Nach § 248 Satz 3 BauGB gelten die Abweichungsstatbestände des § 248 Sätze 1 und 2 BauGB entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

IX. Spezialvorschrift zum Repowering (§ 249 BauGB)

Ein wesentliches Hindernis für die nachträgliche Aufstellung von Bauleitplänen für das Repowering hat jetzt § 249 Abs. 1 BauGB beseitigt. Schreibt eine Gemeinde (aus Gründen des Repowering) ihr Standortplanungskonzept fort, stellte sich für die Praxis häufig die Frage, ob diese Änderung oder Ergänzung der entsprechenden Bauleitpläne erfolgen könnte, ohne dass damit zugleich die ursprüngliche Planungskonzeption in Frage gestellt oder obsolet würde.

§ 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB regelt jetzt insoweit, dass dann, wenn die Gemeinde in einem Flächennutzungsplan zu-

sätzliche Flächen (insbesondere für das Repowering) ausweist, nicht daraus folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen soll also die bisherige Flächennutzungsplanung in ihrer steuernden Funktion nicht in Frage stellen können (Söfker, ZfBR 2011, 541). § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB erstreckt diese Regelung auf den Fall, dass im Flächennutzungsplan nicht zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen, sondern Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgehoben oder geändert werden. Anwendbar ist diese Regelung also vor allem für den Fall, dass die Gemeinde eine Höhenbegrenzung vorgesehen hatte, durch deren Aufhebung wegen des dann möglichen Einsatzes modernerer Anlagen mit erheblich höherer Leistung der Windenergie mehr Möglichkeiten gegeben werden. § 249 Abs. 1 Satz 3 BauGB bestimmt schließlich, dass dies alles entsprechend für Bebauungspläne gilt, die aus den betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt worden sind.

§ 249a Abs. 2 BauGB greift diese Problematik auf. In Satz 1 dieser Vorschrift wird klargestellt, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine „Repowering“-Festsetzung in dem eben dargestellten Sinn enthält. Satz 2 regelt ausdrücklich, dass die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen auch außerhalb des Bebauungsplanbereichs und sogar außerhalb des Gemeindegebiets liegen dürfen. Auch dies ist letztlich aber nur eine Konkretisierung des Regelungsgehalts, den § 9 Abs. 2 BauGB ohnehin abgedeckt hätte. Die eigentliche Neuerung der Vorschrift findet sich in § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB: Was bisher nur im Rahmen eines Bebauungsplans durch die Festsetzung zeitbezogenen Baurechts möglich war, kann jetzt auch im Rahmen des für die Windenergieanlagensteuerung an sich geschaffenen und in der Praxis eingesetzten Flächennutzungsplans im Rahmen der Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden. Solche Darstellungen können also konkret mit der Bestimmung verbunden werden, dass in dem betreffenden Gebiet Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn die zu bezeichnenden und für das

Repowering in Betracht gezogenen Altanlagen zurückgebaut werden (Söfker, ZfBR 2011, 541). Zu beachten ist allerdings, dass § 249a Abs. 2 BauGB nur für Windenergieanlagen gilt. „Repowering“ für andere Vorhaben, die über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert werden können – etwa Biomasseanlagen außerhalb der Privilegierung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB oder Mobilfunkantennen – ist jedenfalls über Darstellungen des Flächennutzungsplans auch weiterhin nicht möglich.

X. Resümee

Um es ganz kurz zu fassen: Dem Gesetzgeber ist mit der Klimaschutznovelle kein großer Wurf gelungen. Die vorgenommenen Änderungen sind oft lediglich Klarstellungen dessen, was ohnehin – bei entsprechender Auslegung – gegolten hätte. Manche Änderungen sind auch unter die Rubrik „Gesetzeslyrik“ einzuordnen, namentlich die Modifizierungen der §§ 1 und 1a BauGB, die wenig bis gar keine praktische Bedeutung haben.

Anzeige



- die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen ist wieder bei der Kommunale 2011 am 19. und 20. Oktober auf der NürnbergMesse vertreten, am zentralen Stand (Nr. 322) des Bayerischen Gemeindetags.

Gerne informieren wir Sie dort über unser Angebot für die gemeindlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.

Europäische Energiepolitik: Die Pläne der EU zu mehr Energieeffizienz

**Katharina Schmidt,
stellv. Leiterin des Europabüros
der bayerischen Kommunen**

Am 22. Juni 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf zur Energieeffizienz, der die bisher gültigen Richtlinien für Kraft-Wärme-Kopplung (2004/8/EG) und zur Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) ablösen wird. Für die öffentliche Hand sieht der aktuelle Vorstoß der Kommission verbindliche Maßnahmen wie eine jährliche 3%-ige Sanierungsquote ihrer Gesamtgebäudefläche sowie die Berücksichtigung „energieeffizienter“ Vergabekriterien für die öffentliche Beschaffung vor.

Energiepolitik in der Europäischen Union

In der Europäischen Energiestrategie 2020 wurde Energieeffizienz als eine der zentralen Prioritäten der EU-Energiepolitik für die nächsten Jahre ausgewiesen. Nun hat Energiekommissar Günther Oettinger den Entwurf einer Energieeffizienz-Richtlinie in Brüssel vorgestellt, mit der das Ziel eines res-

sourcenschonenden und umweltfreundlichen Europas verwirklicht werden soll. Sie richtet sich an die öffentliche Hand, Unternehmen und die privaten Endverbraucher, die künftig sparsamer und effizienter mit den Energieressourcen umgehen und bei einer wirksameren Kontrolle ihres Energieverbrauchs im Alltag durch die Vorgaben der Richtlinie unterstützt werden sollen. Einschneidende Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene seien nötig, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Laut Kommission profitiere jeder Einzelne durch den sorgfältigen Umgang mit Energie von Einsparungen bis zu 1.000 € im Jahr, wenn die EU mit ihrem Ziel Ernst mache.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz sind nur ein Faktor, um die ehrgeizigen und langfristigen Energie- und Klimaschutzziele, die sog. 20-20-20 Ziele bis 2020, zu verwirklichen. Bis zum Jahr 2020 soll der Ausstoß an CO₂ gegenüber dem Basisjahr 1990 um 20% reduziert, 20% des Energieverbrauches eingespart sowie der Anteil der erneuerbaren Energien auf 20% gesteigert werden.

Im nationalen Reformprogramm hat Deutschland seinen Beitrag zum Erreichen der 20-20-20 Ziele bis 2020 festgeschrieben. Demnach will Deutschland bis zum Jahr 2020 den CO₂-Aus-

stoß um 40% verringern, den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 18% steigern sowie Einsparungen im Energieverbrauch im Umfang von 20% erzielen.

Ihre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Energieeffizienz leitet die Kommission aus Art. 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) ab, in dem

zentrale energiepolitische Ziele wie Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit schriftlich fixiert sind.

Positionen des Ministerrates und des Europäischen Parlaments

Bereits am 4. Februar 2011 beschäftigte sich der Energiegipfel mit dem Thema Energieeffizienz. In seinen Schlussfolgerungen sprach sich der Europäische Rat in Brüssel ebenfalls dafür aus, die Versorgungssicherheit durch die Steigerung der Energieeffizienz zu verbessern. Die Minister argumentierten, dass auf diesem Wege bei geringem Kostenaufwand zu einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit beigetragen werden könnte.

Bislang handelt es sich bei der Steigerung der Energieeffizienz um 20% bis 2020 um das einzige unverbindlich vereinbarte Ziel. Der Rat wird zwar die im Richtlinienentwurf genannten Maßnahmen prüfen, sollten bis 2013 keine Fortschritte erzielt werden, erwägt er lediglich weitere (verbindliche) Maßnahmen.

Im Unterschied zum Ministerrat befürwortet das Europäische Parlament beim Energieeffizienzziel eine rechtsverbindliche Zusage. Bereits im Dezember 2010 hatte dies das Parlament mit der Verabschiedung des Initiativberichts „Aktionsplan für Ener-



Katharina Schmidt

gieeffizienz“ des dänischen Abgeordneten Bendt Bendtsen (EVP) gefordert. Weiter ersuchten die Abgeordneten die Kommission, stärker auf die Einhaltung und Umsetzung der derzeit gültigen Rechtsetzung zu achten und weitere Empfehlungen zur Steigerung der Energieeffizienz auszusprechen. Die Kommission veröffentlichte im März den Energieeffizienzaktionsplan 2011, welchem im Juni dann der aktuelle Richtlinienvorstoß folgte. Ähnlich wie der Ministerrat sind sich auch die Mitglieder des Europäischen Parlaments der angespannten lokalen Haushaltslagen bewusst. Deshalb forderten die Abgeordneten die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem innovative Lösungen für dieses Problem möglich sind. Im Initiativbericht wird das Beispiel Energieleistungsverträge aufgeführt, bei der sich die Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen durch ihre Einsparungswirkung amortisieren.

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission im Detail

Sanierungsquote für den öffentlichen Sektor

In Kapitel II Artikel 4 der Energieeffizienz-Richtlinie (kurz EE-R) wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wie folgt konkretisiert: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich im öffentlichen Eigentum befindet, mind. nach den Mindestanforderungen der sog. Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) renoviert werden. Mindestbezugsgröße für die obligatorische Renovierung sind öffentliche Gebäude von mehr als 250 m². Weiter obliegt es den öffentlichen Einrichtungen einen Energieeffizienzplan zu erstellen, wobei dieser auch Bestandteil eines umfassenden Klima- oder Umweltplanes sein kann. Die Kommission führt hier unter den Erwägungsgründen das Beispiel der Aktionspläne für nachhaltige Energie auf, wie sie für Kommunen im Rahmen des Konvents der Bürgermeister

verpflichtend sind. (Der Konvent der Bürgermeister ist ein Städtenetzwerk, das sich auf Initiative der Europäischen Kommission gegründet hat. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Bürgermeister über das Klimaschutzziel der Reduktion von CO₂-Ausstoß von 20% bis 2020 hinauszugehen. Aktuell sind 58 deutsche und 9 bayerische Städte Mitglied) Zur Umsetzung des Plans sei von den Kommunen weiter ein Energiemanagementsystem einzuführen.

„Energieeffiziente“ Kriterien für die öffentliche Beschaffung

Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag der Kommission eine rechtliche Verpflichtung für öffentliche Stellen bezüglich des Erwerbs von Gebäuden, Produkten und Dienstleistungen mit hohen Energieeffizienzstandards. Anhang III des Richtlinienvorschlags enthält eine Liste mit den bei der Beschaffung zu berücksichtigenden Vorschriften. Zu diesen zählt bspw., dass es sich bei Kauf und Miete eines Gebäudes durch die öffentliche Hand um ein Nahe-Null-Energiegebäude handeln muss. Produkte, die z.B. von der Energiekennzeichnungsrichtlinie erfasst werden, müssen der höchsten Energieeffizienzklasse angehören.

Verbindliche Energieeinsparpläne für Energieversorger

Der Richtlinienvorschlag sieht eine verpflichtende jährliche Einsparung in Höhe von 1,5% ihres Energieabsatzvolumens für Energieverteiler oder Energieeinzelschaltunternehmen vor. Die Energieversorger sollen dazu Endverbraucher anregen, ihren Energieverbrauch durch Effizienzverbesserungen wie Ersatz alter Heizkessel oder Dämmung der Wohngebäude zu senken. Allerdings lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten die Alternative, andere Maßnahmen zu ergreifen, um Energieeinsparungen beim Endkunden zu bewirken. Die Höhe der Einsparung bleibt davon unberührt. Zudem können kleine Energieverteiler und kleine Energieeinzelschaltunternehmen von der Anwendung

des Artikels ausgenommen werden. Dies träfe gemäß Art. 6 Abs. 8 des Richtlinienentwurfs dann auf Energieversorger zu, wenn diese durch die Versorgung mit oder den Verkauf von Energie einen Umsatz erzielen, der unter dem Äquivalent von 75 GWh an Energie pro Jahr liegt, die weniger als zehn Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz 2 Mio. € nicht übersteigt.

Häufigkeit der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um das Einsparpotenzial im Wohn- und Dienstleistungssektor stärker anzuregen sowie um den Markt für Energieeffizienzdienstleistungen weiter zu beleben, sollen die Endverbraucher künftig genauer und häufiger mittels Rechnungen über den tatsächlichen Verbrauch informiert werden. Mindestanforderungen an die Abrechnungen wären dann monatliche Rechnungen für den Stromverbrauch sowie für Zentralheizung und -kühlung in der Heiz- und Kühlperiode und mindestens alle zwei Monate für den Erdgas- und Warmwasserverbrauch.

Reaktionen in Deutschland und Bayern

Vorgabe der Sanierungspflicht

Im europäischen Gesetzgebungsverfahren können seit dem Vertrag von Lissabon die nationalen Parlamente ihre Subsidiaritätsbedenken vorbringen und auf Basis dieser den Europäischen Gerichtshof anrufen. Der Bundesrat hatte bereits am 27. Mai 2011 gegenüber dem Energieeffizienzaktionsplan 2011, mit dem die Kommission rechtlich nicht verbindliche Maßnahmen vorschlug, die Bundesregierung gebeten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten. Der Bundesrat mahnte damals an, vorab Finanzierungswege, z.B. EU-Fördermittel, Beteiligung der Länder an den Einnahmen des Energie- und Klimafonds sowie Energiespar-Contracting, zu prüfen, um den Ländern und Kommunen die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen zu ermöglichen.

Subsidiaritätsbedenken des Bayerischen Landtags gegenüber der Richtlinie

Nach der Veröffentlichung des Richtlinienentwurfes der Kommission hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung vom 13. Juli 2011 den Antrag der CSU-Landtagsabgeordneten des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten beschlossen. Darin wird die Staatsregierung aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates zur Energieeffizienzrichtlinie auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie solle weiter darauf hinwirken, dass diese Bedenken in die Stellungnahme des Bundesrates einfließen.

Mit diesem Antrag vertritt der Bayerische Landtag die Position, dass der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission den Raum für nationale Entscheidungen unangemessen einschränke. Insbesondere eine europaweite 3%-ige verbindliche Sanierungsquote für die öffentliche Hand wird abgelehnt. Eine derartige Sanierungspflicht berücksichtige nicht den bisherigen Energieeffizienzstandard des Gebäudebestandes. Weiter führe eine „Zwangssanierung“ dazu, dass hierfür aufgewendete Mittel in anderen Bereichen fehlten.

Berücksichtigung „vergabefremder“ Kriterien

Der Bayerische Gemeindetag hat sich gemeinsam mit den anderen Träger-

verbänden des Europabüros der Bayerischen Kommunen, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Verband der bayerischen Bezirke und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in seiner Stellungnahme zum „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ positioniert (vgl. Beitrag in der Verbandzeitschrift Ausgabe 7/2011). Der Verband lehnt darin den verpflichtenden Einbezug sog. „vergabefremder“ oder wie im Richtlinien-vorschlag aufgeführt „energieeffizienter“ Kriterien in den Beschaffungsvorgang ab. Diese Kriterien können allenfalls eine freiwillige Option für den öffentlichen Auftraggeber darstellen.

Der Richtlinienentwurf sowie weitere Verfahrensschritte

Die deutsche Fassung des Richtlinien-vorschlages der Europäischen Kommission ist unter

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/doc/2011_directive/com_2011_0370_de.pdf

verfügbar.

Die Kommission wird gemäß dem Richtlinienentwurf 2014 eine Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung des Energieeffizienzziels von 20% bis 2020 vornehmen. Sollten bis dahin keine spürbaren Fortschritte verzeichnet werden, könnte ein weiterer Rechtsakt zur Festlegung von

verbindlichen nationalen Energieeffizienzzielen folgen. Nach Annahme des Richtlinienentwurfes durch das Europäische Parlament und den Rat muss dieser von den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres in nationales Recht umgesetzt werden.

Weitere Hintergrunddokumente

Der Bericht des Europäischen Parlaments über die Überarbeitung des Aktionsplanes für Energieeffizienz kann hier eingesehen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=//EP//NONSGML+REPORT+A7-2010-0331+0+DOC+PDF+V0//DE>.

Die Vorgangsmappe zum Antrag im Bayerischen Landtag ist unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=9247&intranet=#pagemode=bookmarks>.

Der Energieeffizienzaktionsplan 2011 (Stand März 2011) ist unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0109:FIN:DE:PDF>

einschbar.

Das nationale Reformprogramm Deutschlands 2011 kann unter

http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/nrp/nrp_germany_de.pdf

heruntergeladen werden.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2011**



(Fast) 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

Im nächsten Jahr kann der Bayerische Gemeindetag auf 100 Jahre Verbandsgeschichte zurückblicken. Seit seiner Gründung im Jahr 1912 gibt unser Verband eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus. Sie erschien bis zur Gleichschaltung der kommunalen Spitzenverbände während des Nationalsozialismus als offizielles Verbandsorgan unter dem Titel „Der bayerische Bürgermeister“. In Erinnerung an die Leistungen der Gründerväter und um Sie, die verehrten Leserinnen und Leser unserer heutigen Verbandszeitschrift, neugierig zu machen auf unsere große Jubiläumsveranstaltung, bringt der „Bayerische Gemeindetag“ Ernstes, Heiteres, Besinnliches und auch manches, was uns heute absonderlich erscheint, aus den Anfangsjahren des größten bayerischen kommunalen Spitzenverbands.



Der bayerische Bürgermeister

Offizielles Organ des Verbandes der
Landgemeinden Bayerns e. V.

Der Weltkrieg

Von drei Seiten angegriffen, steht das deutsche Volk vor dem schwersten Ringen um die Erhaltung seiner Existenz, es gilt den Kampf der Germanen gegen das Slaventum, es gilt die Selbständigkeit und den Einfluß des deutschen Reiches im Weltkonzert zu erhalten. Rußland und Frankreich wollten den Krieg, das profitlüsterne England nicht minder, Deutschland muß ihn haben. Deutschlands Söhne werden aber ihren Mann stellen! Freudig sind sie alle dem Rufe ihres Kaisers und Königs gefolgt, das Vertrauen auf Gott und das Vertrauen zu ihrer tüchtigen Heeresleitung stärkt sie und wird mit Gottes Hilfe den alten Waffenruhm deutscher Väter erneuern lassen. (1914, S. 239)

Wir hatten auf Sieg gehofft und auf einen gerechten Frieden, und nun sieht uns das neue Jahr am Grabe all dieses Hoffens. Hat nicht, so fragen sich viele, das deutsche Volk Weltbezwingendes geleistet, hat nicht die Nation restlos ihre Schuldigkeit getan? Hat nicht deutsche Mannestreue standgehalten in Tod und Verderben, wetteiferten nicht Frauenhände mit Männerfäusten im heißen Tagwerk und wurden in den geistigen Berufen nicht nervenaufreibende Leistungen vollbracht? Ohne Zweifel. Späteren Geschlechtern wird es vorbehalten sein, das Große, fast Überirdische unseres Wollens und Handelns geschichtlich zu erfassen. Warum dann dieses Ende, deutsches Volk? Weil dein Hunger nach Gerechtigkeit nicht gestillt und dein Sehnen nach Wahrheit nicht erfüllt worden ist, weil dir das, was du von Menschenrechten, Menschenwürde und Menschengleichheit im Schlachtengetümmel erkannt hast, nicht zuteil wurde, und weil diejenigen, die dich führten, dein Fühlen nicht erkannten. Welch bitteres arges Weh mußte über dich kommen, um nun vor den neuen Verhältnissen zu stehen. Arge innere Kämpfe wirst du noch zu bestehen und viel noch zu ertragen, zu opfern, zu leiden und zu schaffen haben. Gebe Gott, daß du solch schwere Prüfung bestehst. (1919, S. 2)

KOMMUNALE am 19./20. Oktober 2011 in Nürnberg

Mittwoch, 19.10.2011

10:30 Uhr
Foyer CCN-West

Eröffnung

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Grußwort

Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

anschließend

Offizieller Messerudgang

mit **Martin Zeil**, MdL, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Podium I

Chancen durch die Energiewende

Impulsreferat 1

Sind die Gemeinden zentrale Player des Energiekonzepts?

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Impulsreferat 2

Energiewende aus Sicht der Staatsregierung

Dr. Gerd von Laffert, Bayerisches Wirtschaftsministerium

Impulsreferat 3

Neue Energiegesetze des Bundes

Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Impulsreferat 4

Regenerative Energien und Planungsrecht der Gemeinde

Dr. Franz Dirnberger, Bayerischer Gemeindetag

Podiumsdiskussion

Erwin Huber, MdL, Bayerischer Staatsminister a.D.

Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle, Bayerisches Umweltministerium

Dr. Gerd von Laffert, Bayerisches Wirtschaftsministerium

Thomas Barth, Vorstandsvorsitzender E.ON Bayern

Götz-Ulrich Luttenberger, Vorstand Städtische Überlandwerke Coburg

Gerd Bock, Vorstand Unterfränkische Überlandzentrale,

Genossenschaftsverband

Alexander Eberl, Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Moderation: Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischer Gemeindetag

14.00 Uhr – 15.00 Uhr
Forum I

Entwässerungssatzung 2011 – neu und anspruchsvoll

Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag

15.00 Uhr – 16.00 Uhr
Forum II

Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells

Barbara Maria Gradl, Bayerischer Gemeindetag

Kerstin Stuber, Bayerischer Gemeindetag

Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag

19:00 Uhr
Saal Brüssel
CCN-Mitte

Abendveranstaltung

Öffnungszeiten der Ausstellung am 19. Oktober 2011: 9.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag, 20.10.2011**10.00 Uhr – 12.30 Uhr
Podium II****Neue Wege der Bürgerbeteiligung****Impulsreferat 1****Wirtschaftsstandort Bayern – Großprojekte umsetzen****Joachim Herrmann**, MdL, Bayerischer Staatsminister des Innern**Impulsreferat 2****Stuttgart 21 – eine neue Form der Bürgerbeteiligung?****Boris Palmer**, Oberbürgermeister der Stadt Tübingen**Impulsreferat 3****Bürgerbeteiligung modernisieren – Planungsverfahren straffen****Dr. Jürgen Busse**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**Podiumsdiskussion****Joachim Herrmann**, MdL, Bayerischer Staatsminister des Innern**Boris Palmer**, Oberbürgermeister der Stadt Tübingen**Prof. Dr. Thomas Olk**, Universität Halle/Wittenberg**Dr. Gerd Landsberg**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Deutschen Städte- und Gemeindebunds**Dr. Uwe Brandl**, Präsident des Bayerischen Gemeindetags**Moderation: Barbara Nazarewska**, Münchner Merkur**13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Forum III****Die Dienstrechtsreform in Bayern – Auswirkungen auf den
kommunalen Bereich****Hans-Peter Mayer**, Bayerischer Gemeindetag**13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Forum IV****Friedhofssatzungen – kurz und knapp****Claudia Drescher**, Bayerischer Gemeindetag**Dr. Juliane Thimet**, Bayerischer Gemeindetag**14.30 Uhr – 15.30 Uhr
Forum V****Aktuelle Entwicklung bei den Kommunalfinzen****Dr. Johann Keller**, Bayerischer Gemeindetag**17:00 Uhr****Ende der KOMMUNALE 2011**



Bezirksverband

Unterfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, fand am 27. Juli 2011 im Rathaus Kitzingen eine Versammlung des Bezirksverbands statt.

Der gastgebende Oberbürgermeister Siegfried Müller berichtete über die Landesgartenschau in Kitzingen. Im Anschluss daran referierte Dr. Jürgen Busse über aktuelle kommunalpolitische Themen und sprach die kommunale Finanzausstattung sowie die steigenden Sozialkosten, den Ausbau des Internets in Bayern und die Maßnahmen zur Energiewende an. Er machte deutlich, dass beim Breitband das Förderprogramm im nächsten Jahr neu geregelt werden soll; gefördert werden sollen dann nur noch gewerbliche Einrichtungen in strukturschwachen Räumen. Insofern rief er die Bürgermeister auf, für ihre Gemeindegebiete noch dieses Jahr Förderanträge zu stellen. Zur Energiewende legte er dar, dass zwar die vielen kommunalen und regionalen Initiativen zu begrüßen sind, jedoch eine sichere Energieversorgung in der Zukunft gewährleistet sein muss. Insofern wird es maßgeblich darauf ankommen, ob in Bayern die erforderlichen Speicherkapazitäten bis 2022 zur Verfügung stehen.

Zur Forstreform erläuterte Josef Mend, dass in die Diskussion um die Übernahme der Kosten für das kommunale Personal bei Körperschaftswäldern Bewegung gekommen ist. Ministerpräsident Horst Seehofer hat angekündigt, dass sich hier etwas zu Gunsten der Kommunen ändern wird. Ab-

schließend rief Dr. Busse die Rathauschefs auf, vollzählig zur KOMMUNALE am 19./20. Oktober 2011 nach Nürnberg zu kommen.

Kreisverband

Regen

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hermann Brandl, Arnbruck, fand am 31.03.2011 im Alten Rathaus der Stadt Viechtach eine Versammlung mit dem Schwerpunkt Finanzen statt. Der Kämmerer des Landkreises, Franz Baierl, erläuterte zunächst die Vorstellung für den Kreishaushalt 2011. Auf dieser Basis entwickelte sich eine intensive Diskussion zur Höhe der Kreismulage. Dabei spielte auch die Entwicklung der Gemeindefinanzen eine wesentliche Rolle, über die Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München referiert. In seinen Ausführungen ging er insbesondere auf die Arbeit der Gemeindefinanzkommission, den kommunalen Finanzausgleich in Bayern und Finanzfragen zur Bewältigung der demografischen Probleme ein. Er berichtete insbesondere über die Arbeit des Kabinettsausschusses „Demografie“, der unter anderem eine bessere finanzielle Unterstützung der demografiegeplagten Gemeinden erreichen soll.

Die Planung des Tierheims „Waldarche“ sowie allgemeine Informationen des Kreisverbandsvorsitzenden rundeten die Versammlung ab.

Wunsiedel

Die Bürgermeister des Kreisverbands trafen sich am 14. April im Rathaus in Arzberg auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Karl-Willi Beck, Wunsiedel, zu einer Versammlung mit zwei Schwerpunk-

themen. Zunächst stand die Verabschiedung des bisherigen stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden Dieter Thoma und die Wahl eines neuen stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden auf der Tagesordnung. Neu gewählt wurde der 1. Bürgermeister der Stadt Arzberg, Stefan Göcking. Anschließend ging es um die Entwicklung der Gemeindefinanzen, über die Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München referierte. Er ging dabei insbesondere auf die Arbeit der Gemeindefinanzkommission, den kommunalen Finanzausgleich in Bayern und den Kabinettsausschuss „Demografie“ ein. Im Detail ging es insbesondere um Lösungsansätze, wie den demografiegeplagten Gemeinden gezielter geholfen werden kann, etwa durch Ausdehnung des Demografiezuschlags, durch eine Sockelförderung der Gemeinden, durch Änderungen bei „Einwohnerveredelung“ usw. Auch die Frage der Gewährung von Bedarfszuweisungen wurde erörtert. Verbandsinterne Angelegenheiten rundeten die Versammlung ab.

Freising

Am 7. Juli 2011 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands im Bürgersaal des Alten Wirts in der Gemeinde Langenbach zu einer Versammlung.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Hallbergmoos, stellte 1. Bürgermeister Josef Brückl, Langenbach, seine Gemeinde vor.

Im Hauptteil der Veranstaltung referierte Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle über das Thema „Regenerative Energien aus baurechtlicher Sicht“. Schwerpunktmäßig erläuterte er dabei die planungsrechtlichen Vorgaben für Biomasse- und Windenergieanlagen. An den Vortrag schloss sich eine lebhafteste Diskussion an.

Nach Erörterung weiterer interner Themen endete die Sitzung.

Ebersberg

Am 20. Juli 2011 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands im Sportheim der Gemeinde Forstinning zu einer Versammlung.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing, berichtete 1. Bürgermeister Arnold Schmidt, Forstinning, über Aktuelles aus der Gemeinde.

In den nächsten beiden Tagesordnungspunkten ging es schwerpunktmäßig um das Thema Energie. 1. Bürgermeister Albert Hingerl, Poing, berichtete zunächst über Überlegungen zur Gründung eines interkommunalen Energieunternehmens; die Versammlung beschloss, dieses Thema bei einer Klausurtagung weiter zu verfolgen. Im Anschluss daran stellte sich der neue Klimaschutzmanager im Landkreis Ebersberg, Herr Hans Gröbmayr vor und berichtete über erste geplante Maßnahmen. Den inhaltlichen Teil rundete ein Referat von Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle über das Thema „Praxisfragen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ab.

Zum Schluss berichtete der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Präsidium und dem Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags.

Lindau

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner, Markt Scheidegg, konnte zur Bürgermeisterversammlung am 26. Juli 2011 zahlreiche Gäste und Teilnehmer sowie Medienvertreter begrüßen.

Herr Sambale stellte das Regionale Energiekonzept für das Allgäu vor und ging speziell auf die Auswirkungen im Landkreis Lindau ein.

Im Gespräch mit Bundespolitikern werden einige wichtige Themen erörtert. Zur Kürzung in der Städtebauförderung (2010: 620 Mio. €, 2011: 455 Mio. €, 2012: voraussichtlich 410 Mio. €) verwies MdB Stephan Thomae auf

eine Vorgabe des zuständigen Bundesministeriums. Die Bürgermeisterkollegen fordern einhellig, diese Kürzung rückgängig zu mache.

Der Vorsitzende begrüßte die Verantwortlichen des ZAK. Landrat Gebhard Kaiser stellte für das Jahr 2012 eine Gebührensenkung von 5 bis 10% in Aussicht. Karl-Heinz Lummer vom ZAK stellte in zusammengefasster Form den Geschäftsbericht 2010 vor. Des Weiteren referierte er zum Thema Energieverwertung, Klimaschutz und Ökonomie am Beispiel des ZAK.

Vorsitzender Ulrich Pfanner verabschiedete seinen Vorgänger Thomas Eigstler, der in der Zeit von Mai 2008 bis Ende 2010 das Amt des Kreisverbandsvorsitzenden innehatte. Er dankte sich im Namen aller Bürgermeisterkollegen für seine geleistete Arbeit.

Cham

Am Donnerstag, den 28. Juli 2011, traf sich der Kreisverband zu einer Bürgermeisterversammlung im Perlsee Restaurant, Waldmünchen. Am Vormittag konnten die Teilnehmer zunächst an der Eröffnung einer Elektroautoschau in Waldmünchen teilnehmen. Danach bestand die Gelegenheit zur Besichtigung des Biomasseheizkraftwerks Waldmünchen. Die eigentliche Versammlung begann am Nachmittag mit Grußworten des gastgebenden Bürgermeisters Markus Ackermann, Waldmünchen, des Landrats Franz Löffler, sowie von MdB Karl Holmeier. Im ersten Tagesordnungspunkt berichtete der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Hugo Bauer, Wald, über aktuelle Entwicklungen im Kreisverband. Danach referierte der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Franz Wittmann, über die Vorteile von Kommunaldarlehen. Im Hauptteil der Veranstaltung ging es dann um das Thema „regenerative Energien“. Zunächst berichteten Landrat Franz Löffler sowie der Leiter der Kreiswerke Cham und des Zukunftsbüros, Franz Zollner, über den Sachstand und die weiteren Möglichkeiten des Einsatzes alterna-

tiver Energieformen im Landkreis Cham. Danach referierte Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle ausführlich über die rechtlichen Aspekte der Windkraftnutzung. Josef Schmidbauer vom Landratsamt Cham rundete die rechtlichen Überlegungen in seinem Beitrag über die verfahrensmäßige Abwicklung bei gemeindeübergreifender Fachplanung ab. Schließlich berichtete 1. Bürgermeister Alois Scherer, Deining, über praktische Erfahrungen mit dem Bau von Windkraftanlagen. An die Referate schloss sich eine intensive und lebhafte Diskussion an. Zum Abschluss der Veranstaltung berichtete 1. Bürgermeister Alois Scherer noch über seine Erfahrungen zur Übernahme von Straßenbeleuchtungsanlagen durch die Gemeinden.

Coburg

Am 4. August 2011 fand im Bürgerhaus der Gemeinde Niederfüllbach eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister, Gerold Strobel, Bad Rodach, stellte der 1. Bürgermeister der Gemeinde Niederfüllbach den anwesenden Kollegen aktuelle Themen der Gemeinde Niederfüllbach dar. Anschließend informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeister über aktuelle Fragen aus dem Bereich des Haftungsrechts im kommunalen Bereich. Im Zusammenhang mit diesem Vortrag wurden auch Fragen des Umgangs mit Spenden und Sponsoringleistungen im kommunalen Bereich, aber auch strafrechtliche Aspekte des kommunalen Handelns beleuchtet. Abgerundet wurde der Vortrag durch die Behandlung aktueller Fragen zur Dienstrechtsreform in Bayern. Dabei wurde auch auf den Sachstand im Hinblick auf die Neufassung des KWBG eingegangen.

Als weiterer Tagesordnungspunkt wurde die Thematik des Rückgangs der Fördermittel im Bereich der Städte-

bauförderung behandelt. 1. Bürgermeister Brunner informierte seine Kollegen über die Möglichkeit des Abschlusses von Mobilfunkverträgen für Kommunen. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Strobel, gab anschließend einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bereich des Bayerischen Gemeindetags.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Michael Berninger, Stadt Erlenbach am Main, Vorsitzender des Kreisverbands Miltenberg, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Jürgen Roith, Markt Winzer, Vorsitzender des Kreisverbands Deggendorf, zum 50. Geburtstag.



Bürgermeister aus dem Landkreis Regen zu Gast im Werk Teisnach der Wirma Rohne & Schwarz: Hermann Brandl (Arnbruck); Gerhard Mies (Achslach); Walter Nirschl, Josef Pledl (Bischofsmais); Johann Sturm (Bodenmais); Werner Blüml, Josef Arweck (Böbrach); Johann Weininger, Michael Schmelmer (Drachselsried); Herbert Schreiner (Frauenau); Alfons Fleischmann, Thomas Gierl (Geiersthal); Max Meindl (Gotteszell); Alois Wenig (Kirchberg); Alois Wildfeuer, Herbert Schaller (Kirchdorf); Josefa Schmid (Kollnburg); Hermann Kastl (Lindberg); Willi Dietl (Patersdorf); Ilse Oswald (Regen); Arthur Schreiner (Ruhmannsfelden); Rita Röhl (Teisnach), Birgit Nistler (Viechtach), Michael Dachs und Anita Pfeffer (Zachenberg). Foto: Gierl

ARCHE NOAH FONDS

Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.

Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.



LBV Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein

Tel.: 09174/4775-0

E-mail: info@lbv.de

www.lbv.de



Ihr gemeinsames „100-jähriges Amtsjubiläum“ können die drei Bürgermeister (v.l.n.r.) Clemens Weihmayer (58), Obermeitingen, Lkrs. Landsberg a. Lech, sein Nachbarkollege Georg Klaußner (62) aus Untermeitingen sowie Franz Xaver Meitingner (67) aus Mittelneufnach (beide Lkrs. Augsburg) feiern.



Praxisforum Doppik 2011

– Tagung der BAV
in Landshut –

Bereits zum vierten Mal findet in Landshut das Praxisforum Doppik statt.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Kommunen, die auf die Doppik umsteigen wollen bzw. umgestiegen sind einen breiten Erfahrungsaustausch mit Kollegen und Referenten zu allen Fragen rund um das neue kommunale Finanzwesen anzubieten. Erstmals wird in diesem Jahr die Methode des open space angewandt. Da nur ein halber Tag für diese Methode zur Verfügung steht, wurden einige Themen mit einem inhaltlichen Input vorbereitet.

Neben der „handwerklichen“ Umstellung auf das neue Rechnungswesen mit Vermögenserfassung und -bewertung, Anlage- und Finanzbuchhaltung, Bilanzierung, neuem produktorientierten Haushaltsplan etc. muss eine strategische Neuausrichtung der Steuerung erfolgen. Wie können die Informationen an die richtigen Stellen transportiert werden?

Welche Kennzahlen und Informationen sind steuerungsrelevant? Führung mit Zielen? Dies sind einige der Fragen, die wir in den Workshops am zweiten Tag bearbeiten werden.

Ergänzend zum Praxisforum haben wir einige Vorträge im Plenum vorgesehen.

Zielgruppe:

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Kämmerei und Finanzverwaltung, Projektleiter NKF/Doppik, Controller, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfungsämter sowie politische Mandatsträger

Termin und Ort:

21. – 22. September 2011 in Landshut

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro

Frühbucherpreis bei Anmeldung
399,- Euro

bis zum 29.08.2011

inkl. Dokumentation und Verpflegung

Kosten für die Unterbringung sind nicht enthalten. Gerne buchen wir für Sie eine Übernachtung (EÄZ inkl. Frühstück in der Tagungsstätte 65,- Euro)

Anmeldungen:

Bitte direkt an die

Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH

Ridlerstraße 75

80339 München

Fax: 089 / 21 26 -7477

Inhaltliche Informationen:

Gertraud Kast

BAV

Tel. 089/2126-7420

kast@verwaltungs-management.de



Aktuelle KfW- Förderangebote für Gemeinden

1. KfW-Förderangebot für energieeffiziente Stadtbeleuchtung

Seit dem 1.4.2011 finanziert die KfW Investitionen von Städten und Gemeinden in die energieeffiziente Erneuerung der Stadtbeleuchtung mit Förderdarlehen zu besonders günstigen Zinskonditionen.

Bis zu vier Milliarden Kilowattstunden Strom werden in Deutschland jährlich für die Beleuchtung von Straßen, We-

gen und Tunneln, in Fußgängerzonen, auf Parkplätzen und im sonstigen öffentlichen Raum verbraucht. Doch vielerorts ist die Beleuchtungstechnik veraltet und verursacht unnötig hohe Energiekosten. Bis zu 260 Millionen Euro im Jahr könnten bundesweit durch den Einsatz energieeffizienter Stadtbeleuchtung eingespart werden.

Deshalb unterstützt die KfW Städte und Gemeinden bei der Modernisierung ihrer Straßenbeleuchtung mit dem Förderprogramm „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“. Gefördert werden Investitionen in den Ersatz, die Nachrüstung oder die Neuinstallation von Straßenbeleuchtungsanlagen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen, Parkhäusern und Tiefgaragen sowie Lichtsignalanlagen finanziert werden. Neben den Lichtanlagen selbst umfasst die Förderung zusätzlich die Komponenten zur bedarfsgerechten Steuerung der Beleuchtung. Ebenfalls ist die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Kombination mit lichttechnischen Maßnahmen förderfähig.

Der KfW-Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 Prozent der Investitionskosten einschließlich damit in Verbindung stehender Aufwendungen für Planung, Bestandsanalyse und Konzepterstellung. Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu zehn Jahren, darin sind zwei – optional wählbare – tilgungsfreie Anlaufjahre enthalten. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Weitere Informationen unter

www.kfw.de/IKK-215.

2. Neuer Förderumfang für energieeffizientes Sanieren in Kommunen

Die KfW hat in dem besonders zinsverbilligten Förderprogramm „Energieeffizient sanieren – Kommunen“ eine Ausweitung des Förderangebots

und eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen vorgenommen

Die KfW finanziert nun bundesweit einheitlich bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Eine weitere Neuerung: Mit dem Förderprogramm werden künftig auch energetische Sanierungsmaßnahmen an allen Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur abgedeckt. Somit können jetzt auch Maßnahmen beispielsweise an Rathäusern, Gemeindezentren, städtischen Kultureinrichtungen, Krankenhäusern oder Altenpflegeeinrichtungen, die bis zum 1.1. 1995 fertiggestellt wurden, gefördert werden. Die bisherige Eingrenzung der Förderung auf Schulen, Kindertagesstätten und Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit entfällt.

Im Rahmen des Förderprogramms vergibt die KfW Direktkredite an Städte, Gemeinden und Kreise, deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände. Der Förderkatalog beinhaltet Einzelmaßnahmen wie die

Innenraumbeleuchtung, Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Heizungsaustausch, Ersatz von Sonnenschutzanlagen und Maßnahmen an Lüftungsanlagen. Darüber hinaus werden auch umfangreichere Sanierungsvorhaben, die das energetische Niveau des gesamten Gebäudes deutlich anheben, finanziert. Grundsätzlich gilt bei solchen Komplettanierungen: Je höher der energetische Standard nach der Sanierung ausfällt, desto umfangreicher auch die finanzielle Förderung. Förderfähig sind entweder das Sanierungsniveau „KfW Effizienzhaus 85“, bei dem der Energiebedarf des Gebäudes maximal 85 Prozent des Höchstwerts für einen vergleichbaren Neubau erreichen darf, oder das Sanierungsniveau „KfW Effizienzhaus 100“.

Weitere Informationen unter
www.kfw.de/ESK-218.

Soziales



„miteinander!“ Wettbewerb für ehrenamtliches Engagement

„miteinander!“ heißt der Wettbewerb, mit dem Bayern 2 und die Abendschau des Bayerischen Fernsehens ehrenamtliches Engagement auszeichnen. Dieses Jahr lautet das Motto: „Gesund leben! Die besten Initiativen für Bewegung, Ernährung und Gesundheit“. Beispiele gibt es viele: Der Kochkurs, in dem Kinder lernen, wie man sich gesund ernährt. Die Gymnastikgruppe, die sich am Dorfplatz trifft und andere animiert, mitzumachen. Die Bürger, die den Sportplatz in ihrer Gemeinde auf Vordermann gebracht haben. Oder der Sportverein, in dem Alt und Jung gemeinsam trainieren. Gesucht werden also Menschen, die sich auf unterschiedlichste Weise für ein gesundes Leben engagieren. Mitmachen lohnt sich. Zu gewinnen gibt es insgesamt 20.000 Euro, gestiftet von der Sparda-Bank. Mitglieder der Jury sind die BR-Gesundheitsexpertin Dr. Marianne Koch und Thomas Kern vom Bayerischen Landessportverband. Die Preisverleihung findet am Freitag, 11. November 2011, um 18.30 Uhr live im Studio der Abendschau im Bayerischen Fernsehen statt und wird auf Bayern 2 übertragen.

Alle Informationen
ab 27. September 2011 unter
www.br-online.de/miteinander.

Einsendeschluss ist
Samstag, 15. Oktober 2011.

Kontakt:
Julia Nether
Tel. 089 – 5900 3820
E-Mail: Julia.Nether@brnet.de

Europa



Ungarische Stadt Nádudvar sucht bayerischen Partner

Die ungarische Stadt Nádudvar möchte gerne eine Städtepartnerschaft mit einer bayerischen Kommune eingehen. Nádudvar hat 9.300 Einwohner und liegt in der Mitte der großen Tiefebene im westlichen Teil des Komitats Hajdu-Bihar. Die Stadt liegt am Rande der Hortobágyer Puszta. Die Pflanzen- und Tierwelt dort ist einzigartig. Das größte Grünland Mitteleuropas ist eine der größten Attraktionen der Stadt. Dieser erste Nationalpark von Ungarn ist seit 1999 Weltkulturerbe der UNESCO. Die Stadt selbst hat eine gute Infrastruktur: Kindergärten, Schulen und eine Fachschule für traditionelle Kleinkunst und Handwerk. Darüber hinaus befindet sich im Stadtzentrum ein Heil- und Strandbad in einer gepflegten Parkanlage. Im Sport spielen insbesondere die Handballmannschaften der Männer und der Frauen eine wichtige Rolle. Beide sind in der 2. Landesliga unterwegs. Weiterhin gibt es auch noch Schach- und Fußballvereine. Die Stadt hat einen traditionell starken landwirtschaftlichen Hintergrund, sowohl in der Tierhaltung als auch in der Viehzucht und in der Verarbeitung dieser Produkte. Die verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmen produzieren über die Grenzen des Landes hinaus. Eine gute Zukunft sieht die Stadt insbesondere im Aufbau der Tourismus. Aber auch bei der Gewinnung regenerativer Energien ist der Ort auf einem guten Weg. Nádudvar hat bisher eine polnische und eine rumänische Städtepartnerschaft. In diesem Rahmen werden ins-

besondere kulturelle Beziehungen gepflegt. Die Stadt liegt etwa eine Stunde von der Autobahn M3 entfernt, hat einen Eisenbahnknotenpunkt und liegt 40 Km vom internationalen Flughafen Debrecen entfernt.

Für eine erste Kontaktaufnahme steht Bürgermeister Beke Imre unter der E-Mail Adresse nacsatinfo@tv-g-nadudvar.hu zur Verfügung. Weitere Infos sind unter www.nadudvar.hu zu erhalten.



Junior-Bausystem Trelement zu verkaufen

Die Gemeinde Altendorf gibt wegen des Neubaus der Kindertagesstätte die bisherige dreigruppige Kindertagesstätte „Junior-Bausystem Trelement“ kostenlos bei Selbstabbau ab (Abbautermin Januar und Februar 2012!). Auch geeignet als Lagerhalle, Bauhof, Werkhalle etc.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Altendorf, Ansprechpartner ist Herr Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, Jurastr. 1, 96146 Altendorf, Tel. 0 95 45 / 44 33-0 oder Email: poststelle@altendorf-gemeinde.de.

Weihnachtsbeleuchtung zu verkaufen

Der Altöttinger Wirtschaftsverband e.V. verkauft seine Weihnachtsbeleuchtung. Sie besteht aus ca. 200 mit grüner Girlande umwickelten Sternen sowie 50 Sternen mit Lichtschlauchtechnik.

Die Preise liegen je nach Abnahme: 1 Stern 50,00 €, ab 50 Sternen 40,00 €/Stück, ab 100 Sternen 30,00 €/Stück und bei Gesamtabnahme 25 €/Stück.

Verkauf gegen Barzahlung und Selbstabholung wie gesehen, der Verkäufer übernimmt keine Garantie. Gültig solange Vorrat reicht!

Ansprechpartner ist Herr Reinhard Hofauer, Tel. 0 86 71 / 88 11 71 oder 0 86 71 / 69 10, Email: info@wirtschaft-altoetting.de.

Verschiedenes zu verkaufen

Der Markt Simbach bietet folgende Artikel zum Verkauf an:

Barth-Schlauchtrocknungs-Turm-anlage, Lifturmatic 1, Fassungsvermögen 40 Schläuche B/C

Technamotion-Elektrohubzug, 220 Volt, Typ ETSDM 150, Hubkraft 150 kg

Ziegler Schlauchwaschmaschine, Typ SWM 3 471-300, stationär in Linksausführung

Ziegler Schlauchwaschtrog mit Prüfwanne, aus glasfaserverstärktem Polyester, Länge 9,83 m

Anfragen erbeten an den Markt Simbach, Herr Weichbrodt, Eggenfeldener Str. 1, 94436 Simbach, Tel. 0 99 54 / 93 08 15, Fax 0 99 54 / 93 08 20, Email: stephan.weichbrodt@markt-simbach.de.

Tanklöschfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Wendelstein verkauft ein Tanklöschfahrzeug TLF 16, Fahrgestell Daimler Benz, Typ LAF 1113 B, Diesel-Motor, Aufbau Bachert, EZ 09/1974, zul. Gesamtgewicht 11.000 kg, 15.816 km, letzte HU 11/2009, mit teilweiser feuerwehrtechnischer Beladung (Schnellangriff), Steckleiter, Abgabe des Funkgeräts nur an BOS, ansonsten ohne Funk, Abgabe gegen Höchstgebot, Probefahrt möglich. Angebote können bis 31.10.2011 unterbreitet werden.

Anfragen erbeten an den Markt Wendelstein, Herrn Zeltner, Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Tel. 0 91 29 / 401-130, Fax 0 91 29 / 401-208-130, Email: stefan.zeltner@wendelstein.de.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de



Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 31/2011

München, 05.08.2011

BRANDL: ENERGIEAGENTUR MUSS TÜR FÜR ENERGIECOACHES DER GEMEINDEN AUFSTOSSEN

Gemeindetagspräsident fordert Wiederauflage des Investitionspakts

„Die Energieagentur mag laut Minister Zeil eine Schlüsselrolle haben – wir aber brauchen offene Türen, hinter denen Unterstützung wartet“ so Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. 75 Prozent der 2056 bayerischen Gemeinden haben weniger als 5000 Einwohner und können keine Energiefachleute einstellen. Auch die zentrale Energieagentur mit dem geplanten guten Dutzend Mitarbeiter soll und kann die Beratung nicht leisten. Brandl: „Deshalb müssen den Gemeinden vor Ort Energiecoaches zur Seite gestellt werden.“ Die Coaches sollen eine Initialzündung dafür sein, dass alle Gemeinden die mit der Energiewende auf sie zu kommenden Aufgaben angehen. „Wir haben ganz unterschiedliche Startvoraussetzungen. Einige Gemeinden sind schon auf dem Weg, andere stehen noch ganz am Anfang“ so Brandl.

Brandl: „Die Haltung der Gemeinden zur Energiewende ist grundsätzlich positiv. Wegen der geplanten örtlichen Erzeugungsstrukturen und der auch vom örtlichen Handwerk auszuführenden Energieeffizienzmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen kann es ein Konjunkturprogramm für den ländlichen Raum werden“. Jedoch herrscht über die Herangehensweise noch viel Unsicherheit. Ein Energiecoach, der den Gemeinden bereits im Energiekonzept der Staatsregierung versprochen wurde, soll das Thema Energiewende auf die Agenda bringen, Struktur in den gemeindlichen Prozess bringen und sicherstellen, dass die einzelnen Projekte nicht Eintagsfliegen bleiben. „Wenn aber der Coach erst angefordert werden kann, wenn ein Klimaschutzkonzept gefördert wurde und erstellt ist, ist schon sehr, sehr viel Zeit vergangen“ meint Brandl und weiter: „Der Coach muss am Anfang stehen.“ Besonders wichtig ist, dass dieser für jede Gemeinde einen Energieentwicklungsplan auf den Weg bringt, also ein Fachkonzept, das sagt, wo in der Gemeinde welche Potentiale an Wind, Sonne, Wasser, Biomasse und Geothermie gehoben werden sollen. Außerdem muss die Energieeffizienz in den eigenen Liegenschaften (z.B. Rathäuser, Schulen) und Anlagen (z.B. Kläranlagen, Straßenbeleuchtung) systematisch verbessert werden. Hier ist die zentrale Forderung an den Freistaat, den erfolgreichen **Investitionspakt** wieder aufzulegen. „Auch wenn sich der Bund vielleicht nicht beteiligt, muss der Freistaat zu seinem Finanzierungsanteil stehen“ so Brandl.



Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 32/2011

München, 05.08.2011

BEIM BREITBAND AUSBAU GIBT ES NOCH VIEL ZU TUN

Brandl: Bund und Land sind gefordert, den Breitbandausbau voranzutreiben

„Die Ankündigung von Staatsminister Martin Zeil am 2. August 2011, Glasfasernetze in Gebieten mit Unternehmen in strukturschwachen Regionen zu fördern, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch ist es damit nicht getan. Nach wie vor gibt es ein Ungleichgewicht zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gegenden Bayerns beim Zugang zum schnellen Internet. Ohne schnelle Internetverbindungen hat der ländliche Raum keine Chance“ erklärte heute Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl in München.

Der Bayerische Gemeindetag hatte das ersatzlose Auslaufen des bisherigen Breitbandförderprogramms nicht akzeptiert und den Wirtschaftsminister zu einer Fortsetzung aufgefordert. Jetzt müssen in das neue Förderprogramm weitere Sachverhalte aufgenommen werden, meinte Brandl: „Auch die Freiberufler, die über den ganzen Ort verteilt sind, müssen einbezogen werden. Aber auch für die Wohngebiete sind schnelle Internetverbindungen unabdingbar. Dies ist eine Voraussetzung für die Chancengleichheit im Bildungswesen (Stichwort: Schüler, Studenten und Auszubildende)“

Die Bundesregierung hat am 14.04.2011 zum Stand und den Perspektiven des Breitbandausbaus in Deutschland Stellung genommen und dabei festgestellt, dass Bayern bei der Breitbandversorgungslage den zehnten Platz in der Bundesrepublik Deutschland einnimmt.

Für Bayern, das gerne in der Championsleague spielen will, „ist dieser Tabellenplatz blamabel“, so Brandl.

Dabei verfolgt die Bundesregierung das Ziel „dass möglichst 2015, spätestens aber 2018, Hochleistungsnetze mit einer Downloadrate von mindestens 50 MBit/s flächendeckend verfügbar sind“. Wenn der Bund solche Ziele aufstellt, dann muss er auch eine Strategie aufzeigen, wie diese Vorgaben umgesetzt werden sollen, stellte Dr. Brandl fest. Er wies darauf hin, dass auch der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer das fehlende Konzept des Bundes zum flächendeckenden Ausbau des Breitbandnetzes kritisiert und angekündigt hat, beim Bund vorstellig zu werden.



Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 34/2011

München, 24.08.2011

GEMEINDETAG LEHNT FELDVERSUCH MIT GIGA-LINERN AB

Brandl: Riesenlaster werden kommunale Infrastruktur ruinieren

Der Bayerische Gemeindetag lehnt den geplanten bundesweiten Feldversuch mit Riesenlastern, sogenannten Giga-Linern, ab. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Der Feldversuch ist nur der Einstieg. Wie von den Fahrzeugherstellern und dem Speditionsgewerbe gewünscht, wird durch den Feldversuch nur das vorbereitet, was in wenigen Jahren Realität werden wird: Riesen-Brummis mit jetzt noch 44 Tonnen, später vielleicht 60 Tonnen, und einer Länge von mehr als 25 Meter werden nicht nur Autobahnen, sondern auch Landstraßen und innerörtliche Straßen befahren. Und dann kommen die Verkehrs- und Sicherheitsprobleme.“ Brandl wies darauf hin, dass es für die Spediteure wirtschaftlich uninteressant sein werde, ihre Ladung neben der Autobahn an Güterumladestationen auf kleinere Lkws zu verfrachten. „Schon jetzt langen die Lkw-Standplätze entlang der Autobahnen hinten und vorne nicht, wie auch das Innenministerium erst kürzlich bestätigte. Woher sollen die künftigen Um-ladestationen kommen? Wer soll sie finanzieren?“ Der Bayerische Gemein-de-tag geht davon aus, dass die Giga-Liner deshalb direkt zu den Adressaten ihrer Fracht fahren werden – über Landstraßen und innerörtliche Gemeindestraßen. Brandl: „Und dann ist das Chaos perfekt. Auf derart lange und schwere Fahr-zeuge ist die innerörtliche Infrastruktur nicht ausgelegt. An Kreuzungen, Kur-ven, Grundstückseinfahrten, Unterführungen und anderen Engstellen werden die Riesen-Brummis zwangsläufig hängenbleiben und Schäden sowie unnötige Staus verursachen“. Er wies auch auf die vorhersehbaren Straßenschäden durch die erhöhte Tonnage dieser Fahrzeuge hin. Er regte an, mehr Güterver-kehr auf die Schiene zu bringen, statt weiter – wie bisher – die ohnehin überlas-teten Straßen mit Fracht zu belasten.

Partner der Kommunen



Zuhause

Kreis N-ERGIE

Besuchen Sie uns auf der
Kommunale
in Nürnberg,
19.-20. Oktober 2011
Halle 12, Stand 411

Energieversorgung ist mehr als die zuverlässige Lieferung von Strom und Erdgas an unsere Partner in der Region. Die N-ERGIE sorgt durch Investitionen und innovative Projekte für eine sichere und klimaschonende Energieversorgung der Zukunft. Unsere Partner begleiten und unterstützen uns auf diesem Weg. Damit unsere Region so lebendig und voller Energie bleibt, wie sie ist.

www.n-ergie.de

N-ERGIE

Spürbar näher.



200 Jahre

Seit 1811:
Vom Gebäudeversicherer
zum Versicherungskonzern.



- Gesundheit
- Haftpflicht-, Unfall-, Sach-, Kraftfahrtversicherungen
- weitere Kommunalversicherungen
- Beihilfe und Pflege
- Risk-Management und sonstige Serviceleistungen aus dem Bereich
- Rechtsschutz



Kommunale 2011
NÜRNBERG

Ihr Kommunalversicherer freut sich
am Stand 327 auf Ihren Besuch.